

Stellungnahme der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin

zum

Zwischenbericht des Beratenden
Beauftragten (Stand: 18.03.2014)



Inhalt

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Zielstellung	4
3. Kassenkredite	4
4. Allgemeine Erhöhung der Erträge	5
5. Sicherheit und Ordnung	10
6. Jugend und Soziales	15
7. Schule und Sport	18
8. Kultur	19
9. Wirtschafts- und Tourismusförderung / Stadtmarketing	24
10. Gebäude und verwaltungsseitige Infrastruktur	25
11. Wirtschaftliche Betätigung	29
12. Stellenausstattung	36
13. Unterstützungsprozesse	36
Anhang	38
Anlage 1: Kassenkredite der Landeshauptstadt Schwerin	38
Anlage 2: Tabellenübersicht der Wirtschaftsplanung NVS GmbH bis 2022	39

Wichtige Abkürzungen:

EHH	Ergebnishaushalt
FFw	Freiwillige Feuerwehr
FHH	Finanzhaushalt
GBV	Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
HZE	Hilfen zur Erziehung
KOD	Kommunaler Ordnungsdienst
LHS	Landeshauptstadt Schwerin
KSM	Kommunalservice Mecklenburg
PWC	Beratender Beauftragter
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Ansprechpartner:

Hartmut Wollenteit (Amt für Hauptverwaltung)
545-1240
hwollenteit@schwerin.de

Andreas Ruhl (Amt für Finanzen)
545-1431
aruhl@schwerin.de

Die Seitenangaben der PWC-Darstellung beziehen sich auf den Bericht „Beratender Beauftragter für die Landeshauptstadt Schwerin - Maßnahmen und Prüfaufträge zur Haushaltskonsolidierung“ vom 18.03.2014.

Die dargestellten Verwaltungsausführungen basieren auf den vorläufigen Stellungnahmen der Fachämter und der Eigengesellschaften bzw. -betriebe.

Stand: 09.04.2014

1. Ausgangslage

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin (LSH) ist dauerhaft weggefallen. Dabei bilden insbesondere die Transferleistungen im Bereich Jugend und Soziales eine überproportionale Belastung; im interkommunalen Vergleich in Mecklenburg-Vorpommern nimmt Schwerin hier ein Spitzenniveau ein. Die sozialen Leistungen der Landeshauptstadt liegen mit 1.174 EUR/Einwohner rund 48 % über dem Landesdurchschnitt (Basis: Kassenstatistik 2012).

Dementsprechend wird seit Jahren konsequent an der Umsetzung umfassender Konsolidierungsmaßnahmen gearbeitet. So konnte allein in den Jahren 2001 bis 2011 ein Konsolidierungsvolumen von rund 250 Mio. € realisiert werden (ohne Berücksichtigung der Stelleneinsparungen). Gleichwohl ist ein unterjähriger Haushaltsausgleich nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund hat das Innenministerium M-V der Landeshauptstadt Schwerin einen Beratenden Beauftragten im Sinne des § 83 Kommunalverfassung M-V zur Seite gestellt. Die Stadtvertretung hat diesen Ansatz im Dezember 2012 bestätigt.

Der Beratende Beauftragte (PWC) hat im August 2013 seine Arbeit aufgenommen. Mit Datum vom 18.03.2014 wurde durch PWC ein Zwischenbericht vorgelegt.

Entsprechende Ergebnisse wurden vom 31.03. bis zum 02.04.2014 mit der Stadtverwaltung und der Beteiligungsverwaltung bzw. Werkleitungen und Geschäftsführungen erörtert.

Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Arbeit von PWC angesichts der akuten Haushaltsprobleme begrüßt wird. In der Einzelfallerörterung haben sich allerdings unterschiedliche Sichtweisen herauskristallisiert. So ist bereits jetzt festzustellen, dass viele der vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung nicht oder nur modifiziert umsetzbar sind. Dabei ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass PWC offenbar in erster Linie haushalterische bzw. betriebswirtschaftliche Ansätze verfolgt. Dagegen ist die Verwaltungssicht ganz maßgeblich von der Verantwortung für ein funktionierendes Gemeinwesen und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge geprägt.

Einige der Vorschläge sind aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar. Das liegt auch daran, dass sich seit Aufnahme der Arbeit am Zwischenbericht neue Aspekte und Rahmenbedingungen ergeben haben. So basieren beispielsweise die Darstellungen von PWC auf dem Haushaltsplan 2013, die zur Stellenausstattung auf dem Stellenplan 2013 bzw. der Ist-Besetzung zum 30.06.2012.¹ Mit dem Stellenplan 2014 wurden allerdings geplante Stellenreduzierungen bereits realisiert. Insofern ist hier von unterschiedlichen Basisdaten auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wird der PWC-Bericht seitens der Verwaltung als Diskussionsgrundlage betrachtet, die es in den kommenden Monaten zu konkretisieren gilt.

Die vorliegende Stellungnahme stellt einen Entwurf der Verwaltung zum Zwischenbericht dar.

¹ Vgl. die PWC-Darstellung auf S. 12, 228

2. Zielstellung

PWC-Darstellung (S. 4 ff.):

Zur Konkretisierung der Zielstellung hat PWC die Jahresergebnisse der vergangenen zwei Haushaltsjahre und Ansätze aus dem Haushaltsplanentwurf 2014 (Stand November 2013) abgebildet.² Damit korrespondierend wurde durch das Innenministerium M-V als Konsolidierungsziel, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen, (vorläufig) ein Volumen von ca. 20 Mio. € im Ergebnishaushalt definiert.

Verwaltungsstellungnahme:

Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt zwischenzeitlich über den Entwurf einer Eröffnungsbilanz. Darüber hinaus waren die beiden vergangenen Jahre teilweise durch erhebliche Nachbuchungen im Ergebnishaushalt gekennzeichnet. Nicht zuletzt im Rahmen der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ist von weiteren notwendigen erheblichen Nachbuchungen auszugehen. Im Zusammenhang mit den weiteren vorbereitenden Arbeiten an der Eröffnungsbilanz und der Vorbereitung der Jahresabschlüsse sind weitere erhebliche Veränderungen zu erwarten. Zahlen der Ergebnisrechnungen sind daher nur bedingt valide. Dem entspricht, dass auch das Innenministerium M-V für die Übergangszeit bis 2014 beim Haushaltsausgleich bzw. für rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur auf den Finanzhaushalt abstellt (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 16 GemHVO-Doppik). Daher wird empfohlen, hier ebenfalls in erster Linie den Finanzhaushalt zu betrachten. Demnach läge der Konsolidierungsbedarf für den jahresbezogenen Ausgleich etwas niedriger.³ Gleichwohl wird in Anbetracht der Verschuldung Schwerins die weitere Haushaltskonsolidierung als notwendig betrachtet.

3. Kassenkredite

PWC-Darstellung (S. 6 ff.):

PWC weist auf die problematische Entwicklung bei Kassenkrediten hin.

Verwaltungsstellungnahme:

Hier besteht in der Tat ein massives Zinsänderungsrisiko, da die Stadt von den zurzeit außerordentlich günstigen Kreditkonditionen profitiert. Eine zeitliche Bindung des Kassenkreditvolumens würde unmittelbar zu einem Anstieg des Zinsaufwandes und des Defizits führen. Allerdings werden in Anbetracht der erreichten Kassenkredithöhe Maßnahmen zur Risikobegrenzung geprüft.

Die Darstellung auf Seite 7 des Berichtes erstreckt sich nur auf Kassenkredite, welche die LHS auf dem freien Markt aufgenommen hat und spiegelt nicht die kompletten Kassenkredite der LHS wider. In der PWC-Darstellung fehlt der Betrag, den die Stadt auf den Bankkonten im Soll führt und der auch Bestandteil des Liquiditätsbedarfes ist (siehe Anlage 1). Demnach würde sich die Grafik noch schlechter darstellen als im Bericht.

² Ergebnis 2012: - 32,4 Mio. € (Anmerkung: ohne AfA und weitere jahresabschlussbedingte Veränderungen), Ergebnis 2013: - 18,8 Mio. €, Plan 2014: - 27,1 Mio. €

³ Ergebnis Finanzhaushalte 2012: -15,6 Mio. €, 2013: -1,3 Mio. € (Stand 07.02.); Plan 2014: -15,5 Mio. € (jeweils Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen)

4. Allgemeine Erhöhung der Erträge

4.1 Erhöhung der Steuern (S. 15 ff.)

4.1.1 Grundsteuer A

PWC-Darstellung (S. 20):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Grundsteuer A von 300 auf 400 %	FHH + EHH	13,3	13,3	...	13,3

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, aber problematisch:**

Die Grundsteuer A wurde bereits 2009 erhöht:

1. bis zum HH-Jahr 2008 Hebesatz 260 %
2. ab HH-Jahr 2009 Hebesatz 300 %

Da der Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen relativ gering ist, wurde bislang auf eine weitere Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A verzichtet. Die von PWC vorgeschlagene Erhöhung würde bedeuten, dass Schwerin auf den Höchstwert im Vergleichsring kommt, den PWC aufgestellt hat. Insofern würden die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegenüber Betrieben in anderen Kommunen besonders belastet.

4.1.2 Grundsteuer B

PWC-Darstellung (S. 20):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Grundsteuer B von 630 auf 650 %	FHH + EHH	473	473	...	473

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, aber unverhältnismäßig:**

Die Grundsteuer B wurde in den vergangenen Jahren bereits drastisch erhöht:

- (1.) bis zum HH-Jahr 2008 Hebesatz 410 %
- (2.) HH-Jahre 2009 und 2010 Hebesatz 500 %
- (3.) HH-Jahr 2011 Hebesatz 550 %
- (4.) ab HH-Jahr 2013 Hebesatz 630 %

Die von PWC vorgeschlagene Erhöhung würde bedeuten, dass Schwerin auf den Höchstwert im Vergleichsring kommt. Damit ginge eine überregional herausragende Belastung aller Schweriner Grundstücksnutzer, einschließlich der gewerblich tätigen Grundstücksnutzer, einher.

Die Effekte bereits vorhandener Ungleichgewichte in den Besteuerungsgrundlagen würden sich weiter verstärken, soweit die Besteuerungsgrundlagen vom zuständigen Finanzamt nicht durchgängig überarbeitet werden. Dies ist aufseiten des Landes M-V nicht absehbar.

Die Landeshauptstadt Schwerin versucht, durch den Ausweis von Wohnbaulandflächen das Grundsteueraufkommen zu steigern. Diesem Weg wird nach den erheblichen Steigerungen der Vorjahre der Vorrang eingeräumt.

4.1.3 Gewerbesteuer

PWC-Darstellung (S. 20):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Gewerbesteuer von 420 auf 450 %	FHH + EHH	1.860	1.860	...	1.860

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, aber problematisch.**

Die Gewerbesteuer wurde bereits 2009 erhöht:

- (1.) bis zum HH-Jahr 2008 Hebesatz 410 %
- (2.) ab HH-Jahr 2009 Hebesatz 420 %

Von der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B sind bis auf landwirtschaftliche Nutzflächen alle Grundstücke im Stadtgebiet betroffen. Das schließt betrieblich genutzte Grundstücke ein. Auch deshalb ist von einer weiteren Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer abgesehen worden. Der Ertrag der Gewerbesteuer ist aber nicht nur abhängig vom Hebesatz, er wird entscheidend beeinflusst durch die Anzahl gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen. Dies setzt günstige Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Arbeitskräfte) und eine positive wirtschaftliche Entwicklung (Gewerbesteuermessbetrag) der Unternehmen voraus. Im Übrigen wirkt eine Erhöhung der Gewerbesteuer ggf. kontraproduktiv, da sie ein Hemmnis für Gewerbeansiedlungen darstellt. Stattdessen bleibt es strategisches Ziel der Stadt, Steuerzuwächse durch Anreize zur Ansiedlung und der Erweiterung von Unternehmen zu schaffen.

Grundsätzliche Anmerkung zu der Erhöhung der Realsteuern:

Nach steuerlichen Grundsätzen ergibt sich eine Ermessensgrenze zur Höhe der Steuer aus dem Gebot einer sozialen Steuerpolitik in Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz. Danach darf eine Steuer die Steuerpflichtigen nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Davon kann gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können. Dies scheint gegenwärtig nicht der Fall zu sein, ist aber bei weiteren Überlegungen vor Anhebung der Hebesätze zu beachten, da die vorgeschlagenen Steuererhöhungen fast durchgängig dem Höchstwert im Vergleichsring entsprechen.

4.1.4 Vergnügungssteuer

PWC-Darstellung (S. 21):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Vergnügungssteuer (Spielgeräte)	FHH + EHH	12,1	12,1	...	12,1
Vergnügungssteuer (Veranstalt.)	FHH + EHH	560	560	...	560

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist in dieser Form nicht möglich:**

Bei der PWC-Darstellung scheinen die Angaben der Spielgerätesteuern, der Vergnügungsveranstaltungen sowie der Spielbankabgabe vertauscht worden zu sein. Der Planansatz in Höhe von 30.000 € für die Abgabe der Spielbank im Produktsachkonto 6110100.40410000 hat keinen Bezug zu Vergnügungsveranstaltungen, wie im Bericht ausgewiesen.

Beide Steuerarten, sowohl die Spielgerätesteuern als auch die Steuern für Vergnügungsveranstaltungen, sind im Produktsachkonto 6110100.40310000 insgesamt mit einem Ertrag von 700.000 € planungsseitig abgebildet. Erfahrungsgemäß wurden für Spielgerätesteuern in Höhe von 670.000 € ermittelt und für Veranstaltungen rd. 30.000 €. Daraus ergibt sich der Planansatz von 700.000 €.

Des Weiteren sind in der PWC-Darstellung nicht die aktuell in der LHS angewendeten Steuersätze aufgeführt. Auf Grundlage der Satzung zur Änderung der Satzung der LHS über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2007, in der Fassung der Ausfertigung vom 12.04.2010, werden bereits nachfolgende Steuersätze angewendet:

- Automaten mit Gewinnmöglichkeit 18 %
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 100 €
- Automaten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonst. Aufstellorten 50 €
- Abweichend für Gewaltautomaten 20 %

Im Übrigen wäre eine Erhöhung ggf. kontraproduktiv (Abwanderung von Veranstaltungen ins Umland).

Insofern können die durch die PWC ermittelten Mehrerträge nicht bestätigt werden.

4.1.5 Hundesteuer

PWC-Darstellung (S. 23):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Hundesteuer (diverse Tatbestände)	FHH + EHH	41,65	41,65	...	41,65

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist in dieser Form möglich.**

Allerdings handelt es sich (teilweise) um den Höchstwert im Vergleichsring.

4.1.6 Zweitwohnungssteuer

PWC-Darstellung (S. 23):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Hundesteuer (diverse Tatbestände)	FHH + EHH	155,3	155,3	...	155,3

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist in dieser Form problematisch.**

Die Zweitwohnungssteuer in der LHS ist erstmals 1998 aufgehoben worden. Nachdem sie in 2005 erneut zur Veranlagung gelangt ist, ist es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (Az.: 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) erneut zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin gekommen. Danach wurde die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Berufstätigen für unzulässig erklärt. Bedingt durch die Struktur in der Landeshauptstadt Schwerin war dieser Personenkreis relativ hoch, sodass mit dem Wegfall der durch das Urteil betroffenen Personengruppe zu einem großen Teil solche steuerpflichtigen Personen, die, soweit erkennbar, zu den gering verdienenden Gruppen gehören, verbleiben. Außerdem hat sich bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer herausgestellt, dass die Einnahmeerwartung so weit revidiert werden musste, dass der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Steuer unverhältnismäßig zu den zu erzielenden Einnahmen erscheint (Personalaufwand entspricht einer Stelle). So hat sich mit rund 300 Veranlagungen und einem Anordnungssoll in Höhe von rd. 37.000 € abgezeichnet, dass die Planungsgröße von rd. 1 Mio. € deutlich unterschritten werden würde. Die mit einer erneuten Einführung zu lösenden Probleme der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Ergiebigkeit erscheinen aufgrund der hiesigen Struktur⁴ nicht lösbar.

4.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

PWC-Darstellung (S. 26):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	FHH + EHH	0	155	...	155

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist grundsätzlich möglich, allerdings mit geringeren Effekten.**

Die Entgeltordnungen und Gebührensatzungen sind aus diversen Gründen nicht in Gänze ständig aktualisiert worden. Dabei ist zu bedenken, dass die Ansätze in den entsprechenden Satzungen und Ordnungen auch aus übergeordneten – z. B. sozialen – Interessen nicht erhöht wurden.

Die genannten Planwerte (S. 28) sind überdies bereits fast vollständig in den Folgejahren zum Teil erheblich angehoben veranschlagt worden. Insofern dürften die angestrebten Effekte teilweise geringer ausfallen. Überdies wurden einige der relevanten Satzungen aktuell überarbeitet (so z. B. die Baumschutzsatzung, die zurzeit in einer überarbeiteten Version (DS 01883/2014) der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Erst im letzten Jahr wurden die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung erhöht. Aktuell überarbeitet wurde beispielsweise auch die Gebührenordnung für die Volkshochschule „Ehm Welk“.).

Darüber hinaus sollten im weiteren Verfahren folgende Punkte überprüft werden:

- Was sind die Ursachen für die offenbar im interkommunalen Vergleich sehr niedrigen Erträge pro Einwohner?
- Inwieweit korrespondieren die Erträge in andere Kommunen mit den Aufwendungen?

⁴ Kleingartenanlagen, Bootshäuser etc.

4.3 Kostenerstattungen, Umlagen und privatrechtliche Entgelte

PWC-Darstellung (S. 32):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Erhöhung der Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen	FHH + EHH (lfd.)		1.004		1.004
Erhöhung der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	FHH + EHH (lfd.)		280	...	280

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist teilweise möglich, allerdings mit geringeren Effekten.**

Zu bedenken ist hier, dass die Umlagen nicht durchgängig einseitig festsetzbar sind.

Bei den Erträgen aus Entgelten ist zu prüfen, inwieweit die Annahmen zur Entwicklung der Nachfrage belastbar sind.

Überdies sollten die Basiszahlen noch einmal überprüft werden: Die privatrechtlichen Entgelte sind im Produkt Liegenschaften um 283.700 € höher als in 2013 veranschlagt worden.

Insgesamt jedoch ergibt die Veranschlagung 2014 gegenüber 2013 bei der Kontengruppe 44 ein Minus von 1.217.100 €. Die Reduzierung kommt aus folgenden Produkten:

		2014	2013	Abweichung
35101	Elterngeld und Feststellungsverfahren ⁵	0,00	756.200,00	-756.200,00
31500	Soziale Einrichtungen (anders veranschl.)	0,00	406.900,00	-406.900,00
23101	Berufliche Schulen	1.943.300,00	2.245.000,00	-301.700,00
11404	Personalgestellungen an Jobcenter	3.278.000,00	3.416.000,00	-138.000,00
11201	Personalangelegenheiten	107.900,00	186.800,00	-78.900,00
12102	Wahlen	40.000,00	75.000,00	-35.000,00
21501	Regionale Schulen	37.300,00	62.500,00	-25.200,00
54602	Tiefgarage Stadthaus	120.400,00	141.500,00	-21.100,00
21101	Grundschulen	20.400,00	30.900,00	-10.500,00
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	100,00	2.600,00	-2.500,00
12703	Rettungsdienstschule	244.900,00	245.400,00	-500,00
24301	Sonstige schulische Aufgaben	100,00	200,00	-100,00

Insbesondere geplante Kostenerstattungen sind entfallen (LAGuS).

Zudem wurden Kostenerstattungen beim Produkt 3150000 anderweitig veranschlagt - auf Kontogruppe 42. Die oben aufgenommene Auswertung bezieht sich jedoch nur auf die angefragte Kostenerstattung mit der Kontengruppe 44.

Grundsätzlich ist zu beachten:

Insbesondere auf die Kostenerstattungen hat die Landeshauptstadt Schwerin nicht immer Einfluss. Sie ergeben sich aus Rechtsvorschriften.

Insofern bestehen Zweifel, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen - abgesehen von privatrechtlichen Entgelten - realistisch umsetzbar sind.

⁵ Aufgabenübertragung LAGuS ist entfallen.

5. Sicherheit und Ordnung

5.1 Flexible Personaleinsatzplanung im KOD

PWC-Darstellung (S. 40):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Erträge aus Bußgeldern	FHH + EHH (lfd.)	50	100		100

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar.**

Anders als im Zwischenbericht dargestellt, wurde die Maßnahme nicht vom Amt selbst vorgeschlagen. Möglicherweise wurden hier die ursprünglich im Rahmen des 10-Mio.-€-Einsparpaketes beabsichtigten Effekte für den 2. Blitzer in Ansatz gebracht. Diese Maßnahme wird allerdings nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) bereits relativ flexibel arbeitet. Über die zeitlichen Grenzen der Schichtarbeit hinaus wird zu besonderen Lagen und auch sonst im Wege von freiwilligen Diensten (z. B. ab 6.00 Uhr) innerhalb des KOD ein „flexibler“ Dienst wahrgenommen.

Die Beschäftigten sind für den KOD-Einsatz besonders geschult und sind Vollzugsbeamte (Eignung und Ernennung erforderlich). Es ist richtig, dass die Beschäftigten regelmäßig zu zweit gehen. Das ermöglicht es aber u. a. während der Verkehrsüberwachung (die nur einen Teil der Arbeitsaufgaben ausmacht) beidseitig zu kontrollieren.

Ob durch „mitlaufendes“ Personal tatsächlich höhere Erträge erzielt werden könnten, ist aus hiesiger Sicht nur bedingt einschätzbar. Problematisch ist auch die personalrechtliche und praktische Umsetzbarkeit. Offenbar blieb bei der PWC-Einschätzung zumindest die in der Zeit von dem „mitlaufenden“ Bediensteten liegen gebliebene und nachzuarbeitende Arbeit unberücksichtigt. Weitere Punkte wie z. B. Umgang mit Motivation, Schulungen von ständig wechselndem Personal, Nutzung Datenhanderfassungsgeräte/Folgefehler, Dienstbekleidung etc., wären aus hiesiger Sicht ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine externe Besetzung im KOD wurde im Hinblick auf die laufende Untersuchung durch PWC bis dato verschoben. Mittlerweile sind im Übrigen zwei weitere Beschäftigte aus dem KOD ausgeschieden.

Die Entscheidung über eine externe Einstellung ist bis dato offen. In Anbetracht der sehr niedrigen Bewertung der Stellen im KOD besteht so gut wie keine Möglichkeit, vakante Stellen aus dem Bestand der Stadtverwaltung einzusetzen. Ohne externe Einstellungen wächst aber zusehends die Gefahr, dass Pflichtaufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

5.2 Überarbeitung Brandschutzbedarfsplan und Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren

PWC-Darstellung (S. 44)

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Sonstige betriebliche Aufwendungen	FHH + EHH (lfd.)	60	150		150

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung nicht umsetzbar.**

In der Begründung wird abgestellt auf den Beschluss des Brandschutzbedarfplans aus dem Jahr 2009. Dies widerspiegelt nicht die Beschlusslage. Abgestellt werden müsste auf den Beschluss 00376/2010. Dieser Beschluss beinhaltet eine durchschnittliche Funktionsstärke von 15.

Eine Absenkung von 14 Funktionsstellen auf 12 während der Nachtzeit wurde in Aussicht gestellt, wenn die Qualitätsparameter erfüllt werden (Eintreffzeit am Einsatzort innerhalb von 13 Minuten in mindestens 80 % der durchgeführten Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr; Erreichung der Mindestbesetzung der Einsatzmittel mit fachlich und gesundheitlich geeignetem Einsatzpersonal).

Die Auswertung der Jahre 2011, 2012 und 2013 hat ergeben, dass die o. g. Qualitätsparameter nicht erreicht wurden. Insofern ist eine weitere Absenkung der Funktionsstärken während der Nachtzeit nicht möglich.

Im Übrigen hat das Innenministerium M-V mit Schreiben vom 13.10.2009 eine Besetzung der Berufsfeuerwehr während der Nachtzeit mit 14 Funktionsstellen empfohlen. Ebenfalls wurde eine Verteilung der Aufgaben zwischen der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren unterhalb der Überlastungsgrenze angemahnt. Das Erreichen der Überlastungsgrenze wurde durch einzelne Freiwillige Feuerwehren bereits angezeigt.

Im Benchmarking wird eine Darstellung zur Funktion auf 10.000 Einwohner angegeben. Es wird ausgeführt, dass im Quervergleich zu anderen Städten die Berufsfeuerwehr mit 1,6 Funktionen pro 10.000 Einwohner deutlich oberhalb des Mittelwertes liegt. Als Mittelwert wird 1,0 Funktion pro 10.000 Einwohner angeführt. Der Mittelwert wird gebildet von Städten im Einwohnerbereich 70.000 - 125.000 Einwohner. Eine konkrete Benennung der verglichenen Städte erfolgte nicht. Nach Recherchen der Verwaltung ergibt sich folgendes Bild:

Rostock: 202.000 EW bei 38 Funktionen
Rechnung: $202.000 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 20,2$
38 Funktionen : $20,2 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,88$
FFw: 5 FFw mit 199 aktiven Mitgliedern (Stand 12/2011)

Schwerin: 95.220 EW bei 15 Funktionen
Rechnung: $95.220 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 9,5$
15 Funktionen : $9,5 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,57$
FFw: 5 FFw mit 181 aktiven Mitgliedern

Kaiserslautern: 113.000 EW bei 19 Funktionen
Rechnung: $113.000 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 11,3$
19 Funktionen : $11,3 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,68$
FFw: 7 FFw mit 220 aktiven Mitgliedern

Gera: 95.380 EW bei 16 Funktionen
Rechnung: $95.380 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 9,1$
16 Funktionen : $9,1 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,68$
FFw: 11 FFw mit 222 aktiven Mitgliedern

Potsdam: 160.000 EW bei 20 Funktionen
Rechnung: $160.000 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 16$
20 Funktionen : $16 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,25$
FFw: 15 FFw mit 350 aktiven Mitgliedern

Cottbus: 99.900 EW bei 15,5 Funktionen (Tagesdienstgruppe)
Rechnung: $99.900 \text{ EW} : 10.000 \text{ EW} = 9,9$
15,5 Funktionen : $9,9 \text{ TEW (1.000 Einwohner)} = 1,56$
FFw: 16 FFw mit 426 aktiven Mitgliedern

Zu beachten ist, dass bei der Bewertung der Funktionsstärken einzelner Berufsfeuerwehren auf die jeweiligen Vorgaben der entsprechenden Landesgesetzgebung abgestellt werden muss (Vorgabe von Hilfsfristen, Erreichungsgrad, Mindeststärken etc.).

Des Weiteren muss beachtet werden, wie die Verteilung der Berufsfeuerwehren ist (z. B. Häufung in NRW mit teilweise angrenzenden Stadtgebieten). Ebenso wird es ein Unterschied sein, ob eine Berufsfeuerwehr laut Landesgesetz vorgeschrieben ist oder freiwillig unterhalten wird (In M-V wird ab 80.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr verlangt, andere Bundesländer haben dies anders geregelt.). Eine Einflussgröße dürfte ebenfalls der mögliche Rückgriff auf Freiwillige Feuerwehren, betriebliche Feuerwehren oder Werkfeuerwehren sein.

Die Gewährung von Übernahme- und Übergabezeiten wurde als Einsparpotenzial dargestellt. Hierzu gibt es inzwischen verschiedene Gerichtsurteile. Ein jüngeres Urteil aus der Hansestadt Hamburg bestätigt die Rechtmäßigkeit der hier gewährten Zeiten.

Auch die **Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren** bedarf aus Sicht der Verwaltung einer Untersetzung des Ansatzes von PWC. Zum einen erfüllen Freiwillige Feuerwehren eine sehr wichtige gesellschaftspolitische Funktion. Zum anderen dürften auch betriebswirtschaftliche Hürden bestehen. So müssten z. B. die Standorte der Gerätehäuser neu definiert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei die taktische Erreichbarkeit im Ausrückebereich.

Ohne Investitionen für den Neubau bzw. Erweiterung von Gerätehäusern ist die Zusammenlegung nicht möglich. Bereits jetzt hat die HFUK Nord im Ergebnis aktueller Kontrollen in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren Warnitz und Wüstmark die räumliche Situation beanstandet und eine Erweiterung der Gerätehäuser angemahnt.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Brandschutzbedarfsplanung unter anderem auf einer Risikoanalyse beruht. Diese liegt im Entwurf vor. Sie bestätigt die bereits mit der Einbringung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2010 getroffene Aussage, dass eine Zweiteilung des Stadtgebiets hinsichtlich des Sicherheitsstandards vorliegt.

Bei der Brandschutzbedarfsplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass durch anerkannte Regeln der Technik, Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV 7 „Atemschutz“ und FwDV 500 „Einheiten im ABC Einsatz“) u. a. ein Grundbedarf hinsichtlich der Vorhaltung von Personal und Technik gefordert wird.

Ein Standard wird durch die Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift des Innenministeriums M-V gesetzt. Die dort geforderte personelle Mindestbesetzung (22 Funktionsstellen) wird durch die Berufsfeuerwehr nicht umgesetzt.

Unter Bezugnahme auf einen vorzuhaltenden Mindeststandard, entsprechend auch den anerkannten Regeln der Technik, wurde im Jahr 2000 eine Absenkung auf 10 Funktionsstellen während der Nachtzeit abgelehnt.

5.3 Zeitweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung

PWC-Darstellung (S. 52):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Rückgang lfd. Betriebskosten Wohngebiete	FHH + EHH (lfd.)	82	164	...	164
Rückgang lfd. Betriebskosten anbaufreie Straßen	FHH + EHH (lfd.)	10	20	...	20

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist in dieser Form nur bedingt umsetzbar.**

Die Maßnahme war wiederholt Gegenstand von Haushaltssicherungsansätzen. Regelmäßig wurden entsprechende Abschaltungen verworfen, da die Ausleuchtung auch sicherheitspolitischen Aspekten Rechnung trägt.

Darüber hinaus dürften die angestrebten Effekte für 2014 kaum noch umsetzbar sein.

Die genauen Möglichkeiten und ggf. die Auswirkungen werden zurzeit von der Verwaltung geprüft.

5.4 Einsatz von LED-Leuchten

PWC-Darstellung (S. 56):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	2016	2022
Rückgang lfd. Betriebskosten	FHH + EHH	70	138	138	138
Zunahme Abschreibungen	EHH	-37	-65	-65	-65
Investitionsausgaben	FHH investiv	-743	-711		

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Maßnahme ist grundsätzlich umsetzbar. Die Effekte sind allerdings zu konkretisieren.**

Der Einsatz von LED-Leuchten ist bereits Beschlusslage (vgl. auch Maßnahmen im Rahmen des „10-Mio.-€-Einsparpaketes“). Dazu wurden Fördermittel akquiriert. Erste Planungsaufträge wurden bereits vorbereitet. Allerdings dürften die angestrebten Effekte für 2014 kaum noch umsetzbar sein.

Die von PWC genannten Effekte sind nur bedingt nachvollziehbar. Die genauen Möglichkeiten und ggf. die Auswirkungen sollten konkretisiert werden.

5.5 Fahrtariferhöhung im ÖPNV

PWC-Darstellung (S. 60):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Verringerung des Zuschusses an den ÖPNV	FHH + EHH	223	1.782	...	4.031

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Eine Tariferhöhung ist möglich. Die Höhe der dargestellten Effekte ist aus Sicht der Verwaltung und des Nahverkehrs jedoch nicht erreichbar.**

Eine erste Überprüfung der Maßnahme hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- (1) Offenbar geht PWC von anderen Basiszahlen aus. Dazu wurde hier als Anlage 2 eine Tabellenübersicht der Wirtschaftsplanung bis 2022 eingefügt.
Wesentliche Unterschiede:

- Die Ausgangsbasis für die Fahrgelderlöse in 2014 bilden die Einnahmen aus 2013 in Höhe von 9,837 Mio. €.
- Bei der Tariferhöhung um 20 % ab Oktober 2014 wird von einem Abkaufverlust auf Basis der gesamten Fahrgelderlöse in Höhe von 6,5 % ausgegangen (Wert bei Tariferhöhung von 20 % in 2005 ermittelt, PWC geht von nur 2 % aus).
- Für 2015 war bereits eine Tariferhöhung von 7 % zur Kompensation des Verlustes des Beteiligungsertrages OLA unter Beibehaltung des Betriebskostenzuschusses von 5,0 Mio. € vorgesehen.
- Bei weiteren Tarifsteigerungen von 5 % alle zwei Jahre ist von einem Abkaufverlust von jeweils 2 % auszugehen (PWC berechnet den Mehrerlös aus allen Tariferhöhungen mit einem deutlich zu geringen Abkaufverlust von 0,5 % - 10 % auf die jeweilige Ertragssteigerung).

- Bei der Zuschusszahlung handelt es sich um eine Ergebniszahl. Das Ergebnis ist natürlich von einer Reihe unterschiedlicher Einflüsse abhängig, sodass die Auswirkung auf den Zuschuss nur im Zusammenhang mit allen anderen Erträgen und Aufwendungen betrachtet werden darf.
Die tatsächlich eintretenden Reduzierungen des Zuschussbedarfs aufgrund der vorgeschlagenen drastischen Beförderungstariferhöhungen fallen für den städtischen Haushalt natürlich viel geringer aus, da bei der ausschließlichen Betrachtung des „Nettoeffekts“ alle Kostensteigerungen z. B. für Energie, Personal, Ersatzteile, Unterhaltung der Anlagen und Fahrzeuge usw. und natürlich auch der Wegfall der Erträge aus dem SPNV-Geschäft und sinkende Fördermittel des Landes nicht berücksichtigt werden.
- (2) Laut Verkehrsbesorgungsvertrag zahlt die LHS dem NVS für die Realisierung des bestellten Fahrplanes den in der Anlage 2 dieses Vertrages festgelegten Betrag. Für den Zeitraum bis einschließlich 2017 wurde ein jährlicher Betrag in Höhe von 5,0 Mio. € festgeschrieben. Bei Nichtinanspruchnahme dieser Summe wird gegenwärtig die gesamte Differenz der LHS zurückerstattet.
 - (3) Die Wirtschaftsplanung ging grundsätzlich davon aus, dass auch für die kommenden Jahre zusätzliche Infrastrukturmittel für die Sanierung der Schieneninfrastruktur durch das Land in Höhe von jährlich 1,573 Mio. € bewilligt werden. Sollten diese Mittel nicht mehr bzw. nur noch in reduzierter Höhe zur Verfügung stehen, ist eine Kompensation aufgrund der nunmehr überschrittenen Preiselastizität nicht mehr gegeben.

5.6 Leistungsoptimierung im ÖPNV (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 66):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Verringerung des Zuschusses an den ÖPNV	FHH + EHH	63	500	...	500

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Maßnahme erscheint in dieser Form nicht umsetzbar, der Prüfauftrag sollte aber weiterverfolgt werden.**

Zum Prüfauftrag Punkt 5.6 fand im Rahmen der Fahrplankonferenz am 25. März 2014 eine Abstimmung zwischen dem Amt für Verkehrsmanagement und der NVS statt. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass die vorgeschlagene „Tiefenprüfung“ nur im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes für die Landeshauptstadt Schwerin erfolgen kann. Diese Planung ist mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden, sodass Ergebnisse frühestens zum Fahrplanwechsel im September 2015 umsetzbar wären. Außerdem müssten die Stadtvertretung und die Aufsichtsbehörde beteiligt werden.

Grundsätzlich fehlt bei der Betrachtung die Wechselwirkung auf die Fahrgastzahlen und damit auf die Einnahmen und die mit der Reduzierung der Leistungen einhergehende Reduzierung der FAG-Mittel für die Stadt. Darüber hinaus tritt ein materieller Effekt erst dann ein, wenn ca. 12 Beschäftigten gekündigt und zusätzlich die Kosten für den beauftragten „Tiefenprüfer“ refinanziert würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die NVS in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Schwerin in den vergangenen Jahren permanent an der Optimierung der Verkehrsleistung gearbeitet hat und damit u. a. die Kostensteigerungen und Betriebskostenreduzierungen ohne Erhöhung der Beförderungstarife kompensiert hat. Im Übrigen wird das Unternehmen jedes Jahr als „durchschnittlich gut geführtes Unternehmen“ durch eine Wirtschaftsprüfgesellschaft zertifiziert.

Insofern erscheinen die hier dargestellten Effekte nicht umsetzbar. Auch weil eine Prozessoptimierung einer Tarifierhöhung grundsätzlich vorzuziehen ist, sollte der Prüfauftrag jedoch weiter verfolgt werden.

Zusammenfassung Maßnahmen ÖPNV:

Beide Maßnahmen (5.5 und 5.6) stellen für sich genommen schon eine massive Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands des ÖPNV in Schwerin dar. Die Kombination beider Maßnahmen (mehr Geld für weniger Leistung) ist aus hiesiger Sicht für die Fahrgäste unzumutbar. Die prognostizierte Reduzierung des Betriebskostenzuschusses in dieser Form ist aus Sicht des Unternehmens als auch der Verwaltung nicht erreichbar.

6. Jugend und Soziales

6.1 Überprüfung der Schnittstelle zum Jobcenter (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 74)

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung Transferaufwendungen	FHH + EHH		50	...	230

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Maßnahme wird kritisch beurteilt, der Prüfauftrag sollte aber weiterverfolgt werden.**

Die Feststellung überdurchschnittlich hoher Transferleistungen ist zutreffend (siehe auch Ausführungen zur Ausgangslage). Die kontinuierliche Verschlechterung der sozialen Struktur ist vor allem auf die Einwohnerverluste, die Siedlungsstruktur u. a. zurückzuführen.

Zum Prüfauftrag „Überprüfung der Schnittstelle zum Jobcenter mit dem Ziel der Fallzahlenreduzierung der Hilfen zum Lebensunterhalt“ hat eine erste verwaltungsinterne Abstimmung stattgefunden. Danach ergibt sich Folgendes:

Zum Jahresende 2013 wurde in rund 650 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII gewährt (zuzügl. weiterer 25 HLU-Fälle für sogenannte Kontingentflüchtlinge, für diesen Personenkreis erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land gem. FIAG).

Eine Auswertung hat folgende Fallkonstellationen ergeben:

a) Bezug von HLU wegen der Feststellung, dass länger als sechs Monate aber nicht auf Dauer eine Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt. Die Feststellung, ob der Betroffene erwerbsfähig i. S. v. § 8 SGB II ist, trifft zunächst nach § 44a Abs. 1 S. 1 SGB II die Agentur für Arbeit. Bei wiederholter Begutachtung (in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers) erfolgt dies durch das städtische Gesundheitsamt. Eine verbindliche gemeinsame Verfahrensfestlegung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit zwischen Jobcenter und dem Amt für Soziales und Wohnen (50) sichert die jeweils wechselseitige Anerkennung der Gutachten. Im Regelfall erfolgt eine Überprüfung zur Erwerbsfähigkeit nach 12 Monaten durch die Amtsärztin bzw. den ärztlichen Dienst der BA.

b) Bezug von HLU bei Anspruch auf eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. bei befristeter Erwerbsunfähigkeit und fehlenden Vorversicherungszeiten. Dazu erfolgt eine Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers. Diese gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers zur Erwerbsfähigkeit ist für alle gesetzlichen Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern II, III, V, VI und XII bindend.

c) Kinder unter 15 Jahren, deren Eltern auf Dauer erwerbsunfähig sind.

d) Kinder unter 15 Jahren, die bei den Großeltern wohnen.

Klarstellend wird darauf verwiesen, dass bei vorhandener BG mit einer erwerbsfähigen Person der nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte weiterhin Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) erhält.

Der Prüfauftrag orientiert ausschließlich auf die unter a) geschilderte Fallkonstellation. Dies betrifft hier ca. 170 Fälle. Eine Fallzuständigkeit nach SGB XII besteht erst, wenn der Betroffene auf absehbare Zeit (in der Praxis mehr als 6 Monate) nicht erwerbsfähig ist. Seitens des Sozialhilfeträgers ist in der Folge eine regelmäßige Wiedervorlage bzgl. der Bewertung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 SGB II sicherzustellen. Die von PWC ermittelte Kostenersparnis betreffe jeweils (nur) die Regelleistung und Beiträge einer freiwilligen Krankenversicherung (monatlich max. ca. 550 € je Fall). Denn die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind auch bei einer Leistungsgewährung nach SGB II durch den kommunalen Träger (also die Landeshauptstadt Schwerin) aufzubringen.

Obwohl das von PWC ermittelte Einsparpotenzial als nicht realistisch eingeschätzt wird, sollten die vorgeschlagenen Prüfschritte auch mit Blick auf ggf. vorhandene Optimierungspotenziale im Verfahrensablauf realisiert werden.

6.2 Einführung eines Fachcontrollings

PWC-Darstellung: siehe 76 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme sollte weiterverfolgt werden.**

Zur Maßnahme „Einführung eines Fachcontrollings und Prüfung der Verträge der Eingliederungshilfe für Behinderte“ hat eine erste verwaltungsinterne Abstimmung stattgefunden. Danach ergibt sich Folgendes: Auch aus Sicht der Verwaltung besteht die Notwendigkeit ein Controlling einzuführen. Dazu wurde bereits die Arbeitsplatzbeschreibung für die Stelle 1606 (Sozialplaner) aktualisiert und ergänzt. Für Controllingaufgaben sollen 0,25 VZÄ zur Verfügung stehen. Die Stelle ist seit Herbst letzten Jahres vakant, bereits seit Mai 2012 war der bisherige Stelleninhaber arbeitsunfähig erkrankt.

Mit der Wiederbesetzung soll sodann ein (Fach- und Finanz-) Controlling aufgebaut und sichergestellt werden. Angesichts des noch offenen Zeithorizonts sind die von PWC vorgeschlagenen Umsetzungsschritte (bis zum 2. Quartal 2014) nicht realisierbar.

Die Aufgaben nach Kap. 10 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für die verschiedenen Dienste und Einrichtungen) werden ausschließlich durch die Inhaberin der Stelle 4125 wahrgenommen. Somit liegt dort die Bearbeitungsverantwortung für eine Vielzahl von Vereinbarungen für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Bei dem in Rede stehenden Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Leistungen, der vom 30.11.2011 datiert, ist die Landeshauptstadt Schwerin nur mittelbar beteiligt (Vertragspartner ist hier der kommunale Spitzenverband auf Landesebene, der Städte- und Gemeindetag MV). Einvernehmen besteht dahin gehend, dass bei Neuverhandlung von Verträgen bisher berücksichtigte Pauschalen, aber auch weitere kostenrelevante Aspekte einer kritischen Prüfung zu unterziehen sind. **Unter Berücksichtigung der personellen und zeitlichen Ressourcen kann dies für die Vereinbarungen nach Kap. 10 SGB XII nur sukzessive und anlassbezogen erfolgen. Dies wird im Fachbereich sichergestellt. Eine vollständige Prüfung der Vereinbarungen bis zum 2. Quartal 2014 ist nicht leistbar.**

6.3 Absenkung der freiwilligen Leistungen - soziale Einrichtungen und freie Wohlfahrtspflege

PWC-Darstellung (S. 81):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung Transferaufwendungen	FHH + EHH		45	...	90

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung in dieser Form nicht umsetzbar.**

PWC wertet die Fördermittelgewährung an verschiedene Einrichtungen und Dienste der freien Wohlfahrtspflege insgesamt als freiwillige Leistungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger und schlägt ab 2015 eine Kürzung der Mittel vor (um 45 T€, ab 2016 dann 90 T€ p. a.).

Inhaltlich ist zunächst festzustellen, dass es sich allein bei den Leistungen für Altenhilfe gem. § 71 SGB XII um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, alle übrigen Leistungen stehen im Ermessen des Trägers und können erbracht werden. Jedoch gilt für die Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Leistungsanspruch dem Grunde nach gegeben ist und dieser lediglich hinsichtlich der Höhe disponibel ist. Trotz der Regelung des § 5 Abs. 3 SGB XII, wonach die Sozialhilfeträger die Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterstützen sollen, resultiert hieraus nach h. M. kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Im Haushalt 2014 sind für die Förderung von Angeboten sozialer Dienstleistungen auf dem Gebiet der niedrigschwelligen Beratung und Betreuung 73.500 € im Produkt 31202 und 289.600 € im Produkt 33100 eingeplant. Die Beträge sind identisch mit den Ansätzen des Jahres 2013. Damit werden 3,76 € pro Einwohner⁶ und Jahr an aufgabenbezogenen Fördermitteln nach dem SGB XII aufgewendet. Eine Dynamisierung der verfügbaren Mittel ist in den Vorjahren nicht erfolgt.

Fachlich wird die Ansicht vertreten, dass mit den Fördermitteln lediglich die Finanzierung eines Basisberatungsangebots in der Stadt abgesichert werden kann.

Eine aufgabenkritische Untersuchung des Produkts 33100 ist selbstverständlich möglich.

6.4 Senkung der Transferaufwendungen bei den Hilfen der Erziehung (HzE)

PWC-Darstellung (S. 85):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung der Transferaufwendungen	FHH + EHH	200	500	...	3.000

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung weiterzuverfolgen.**

Seitens der Verwaltung wird das Handlungskonzept Controlling umgesetzt (vgl. DS-Nr. 01344/2012). Damit befindet sich die Maßnahme bereits in Arbeit. Hinsichtlich der ambulanten Leistungen haben die Vertragsverhandlungen mit den Trägern begonnen. Ggf. wird PWC diese Verhandlungen ab dem 01.04.2014 begleiten.

Hinsichtlich der Fallzahlen sollen die Prozesse sowohl intern als auch extern weiter analysiert werden (Nutzung des Fallanalysebogens für eine größere Stichprobe).

⁶ Auf Basis der amtl. Einwohnerzahl Schwerins zum 31.12.2012 (96.201 EW)

Im Fokus stehen dabei die Qualität der angebotenen Leistungen und die Qualität der Umsetzung. Ziel ist es, insbesondere durch die Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens die Dauer von Hilfen als auch die Wirksamkeit der Hilfen positiv zu beeinflussen. Im Ergebnis wird erwartet, dass hierdurch auch die Kosten je Fall gesenkt werden können.

6.5 Einführung eines Fachcontrollings mit Prüfung der Verträge der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

PWC-Darstellung (S. 95):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung der Transferaufwendungen	FHH + EHH		50	...	350

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung weiterzuverfolgen.**

Die Maßnahme wird grundsätzlich von der Stadtverwaltung begrüßt. Sie unterstützt die bereits eingeleiteten Maßnahmen. Allerdings wird sich die Einführung des Fachcontrollings nicht nur auf die unter der Maßnahme genannte Hilfe beziehen. Es wird vielmehr ein generelles Controlling im Bereich der HzE aufgebaut, um wirksame und wirtschaftliche Hilfen exakter identifizieren zu können.

Hinsichtlich Punkt 3 der Umsetzungsschritte sei angemerkt, dass die Rahmenverträge, welche eine Pauschale für die Leistungserbringung vorsahen, bereits zum Jahresende 2012 gekündigt wurden.

7. Schule und Sport

7.1 Vermeidung von Zusatzinvestitionen im Zusammenhang mit der Heinrich-Heine-Schule

PWC-Darstellung (S. 101):

Angaben in T€	2014	2015	...	2022
Veränderungen Aufwand				
Weiterbetrieb der Heinrich-Heine-Grundschule als zweizügige Grundschule mit Hort	Nicht beziffert			
Nettoeffekt	-	-	-	-

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird abgelehnt.**

Alternative Lösungen zur Unterbringung von Grundschulern der Heinrich-Heine-Schule wurden bereits im Rahmen der Beschlussvorlage zum geplanten Hortbau geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde die entsprechende Beschlussvorlage durch die Stadtvertretung beschlossen (siehe DS-Nr. 01554/2014). Die Aufteilung einer Grundschule auf mehrere Standorte wird aus schulischer Sicht kritisch gesehen, da sich hierdurch schulorganisatorische Nachteile ergeben. Die Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung wird als tragfähige Lösung (schulorganisatorisch, betreuungstechnisch und wirtschaftlich) angesehen.

7.2 Schließung von Sportstätten

PWC-Darstellung (S. 105):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2015	2016	2017	2018
Senkung der Betriebskosten der Sportstätten Krösnitz, Paulshöhe und Görries	FHH + EHH			180	180
Senkung Betriebskosten Bundeskegelbahn (Objekt Einheit)	FHH + EHH	13	13	13	13
Aufwand für den Rückbau der Sportanlagen	FHH + EHH		-105		
Wegfall der Abschreibung auf Sportstätten	EHH		16	16	16
Wegfall der Erträge aus Sportstätten	FHH + EHH		-24	-24	-24
Erträge aus Veräußerung der Grundstücke	EHH			1.000	2.481
Erträge aus der Veräußerung der Bundeskegelbahn	EHH	336			
Erlöse aus der Veräußerung der Grundstücke	Finanz-HH investiv	646		1.000	2.500

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahmen bedürfen der weitergehenden Prüfung.**

Die der Sportstättenentwicklung u. a. zugrunde liegende Konzeption zur Konzentration des Fußballsports wird sukzessive umgesetzt. Wie die Verwertung der Sportstätten Paulshöhe, Krösnitz und Görries erfolgen kann, ist noch offen; entsprechende Nachnutzungskonzepte werden erstellt, wenn ein Freizug der Anlagen in Aussicht steht.

Hinsichtlich einer Veräußerung des Sportobjektes Einheit sind zunächst die finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung einer alternativen Sportstätte zu prüfen.

8. Kultur

Vgl. PWC-Darstellung (S. 110 ff.):

8.1 Aufgabe des eigenständigen Betriebs des Volkskundemuseums und Konzentration im Schleswig-Holstein-Haus (SHH)

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Aufgabe des eigenständigen Betriebs des Volkskundemuseums und Konzentration im Schleswig-Holstein-Haus	Wegfall der Erträge	FHH + EHH	-48	-95	-95	-95
	Reduzierung der Betriebskosten	FHH + EHH	90	180	180	180
	Reduzierung der Personalkosten geringfügig Beschäftigter	FHH + EHH	20	40	40	40

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird abgelehnt.**

Eine Erhaltung der 8 Hektar umfassenden Museumsanlage mit 16 original, in situ erhaltenden Gebäuden und Objekten, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Verantwortung (Bestandsbewahrung) und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des gesamten Areals ist unabdingbar.

Die Schließung der Museumsnutzung ergibt weder einen nennenswerten Einspareffekt noch einen logischen Ansatz zur Effektivierung des kommunalen Kulturbetriebes.

Der Erhalt des Kulturgutes ist weiterhin zu gewährleisten, d. h. die laufenden Betriebskosten für die Magazin- und Archivstandorte bleiben bestehen.⁷ Eine längerfristige Kostenreduzierung hinsichtlich der Bewahrung von Kulturgut ließe sich durch einen zentralen Magazinstandort erreichen (Sparpotenzial: Alarmanlage, Bewirtschaftungskosten, Transportkosten, Personalkosten).

Die Umsetzung der Maßnahme „Konzentration des volkskundlichen und stadtgeschichtlichen Ausstellungsbetriebes im SHH“ überstiege schon allein hinsichtlich der Bürokapazität die Möglichkeiten des SHH; selbst bei Streichung von zwei Stellen im Volkskundemuseum würde noch Büroraum für vier weitere Beschäftigte benötigt. Für eine fachlich adäquate Museumsarbeit wäre zudem erforderlich, die am häufigsten öffentlich nachgefragten Sammlungsbestände und vor allem die Fachbibliothek des Museums an den Arbeitsplätzen zu haben. Alles andere ginge zulasten der Aufgabenerfüllung und verursachte zusätzliche Kosten. Eine Umsetzung der Maßnahme wäre nur möglich, wenn die derzeit vermieteten Räume genutzt werden könnten, folglich die bestehenden Mietverträge gekündigt würden. Der Kooperationsvertrag mit der Stiftung Mecklenburg im Schleswig-Holstein-Haus wird allerdings nicht infrage gestellt. Die Arbeit mit den bestehenden volkskundlichen und stadtgeschichtlichen Sammlungsbeständen (Inventarisierung, Konservierung, Dokumentation) ist im SHH nicht möglich.

Alternativ zu dieser Maßnahme soll die Umsetzung des beschlossenen Entwicklungskonzepts weiterverfolgt werden. Dadurch soll zukünftig eine haushaltsentlastende Wirkung eintreten. Die Annahmen im bisherigen Entwicklungskonzept sind aus PWC-Sicht nicht ausreichend belastbar und sie müssen deshalb vertieft untersucht werden.

⁷ Magazinbelegung 2014:

Magazin	Fläche	Sammlungsbereiche	Sachlage
W.-Bredel-Str.	1400 qm	Hauptmagazin: Stadtgeschichtliche Sammlung	Objekt soll komplett dem Stadtarchiv zugeordnet werden.
Röntgenstrasse	60 qm	Großobjekte der stadtgeschichtlichen Sammlung	unrentabel, Zuordnung zum Speicher
Lorzingstrasse	900 qm	Volkskundliche Sammlung: Mobiliar, Hauswirtschaft, Handwerk; Musik, Plakate, Technik, GUS-Sammlung	sehr gute Depotbedingungen, Fläche bereits zu 70 % ausgelastet.
G. –Galilei- Str.	1000 qm (incl. 250 qm Kellerräume, die auf Grund der Feuchtigkeit geräumt werden müssen)	Volkskundliche Sammlung: Mobiliar/ Küchen, Schulgeschichte, Fotografie/ Film, Gemälde/Grafik, Hauswirtschaft, Fischerei, Textilsammlung, Handwerk/ Zunft, Modelle,	das Objekt befindet sich in einem Sanierungsgebiet
Mueß-Altenteil	60 qm	Fotoarchiv, Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv	100 % Auslastung unter Beachtung der statischen Bedingungen
Mueß - Büdnerrei	30 qm	Zunftladen, Kinderspielzeug	100 % Auslastung unter Beachtung der statischen Bedingungen
Mueß - Bauernhaus	170 qm	Keramik, Glas, Zinn, Kupfer, Textilien, Schmuck, Orden/ Medaillen, Militaria	Magazine belegen historisches Objekt, Planung für Ausstellungsflächen

8.2 Schließung des „Speichers“

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Schließung des „Speicher“	Reduzierung der Sachaufwendungen	FHH + EHH	50	50	50	50

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, wird aber von der Verwaltung abgelehnt.**

Mit der vorgesehenen Schließung des Speichers soll die Stadt auf ein einmaliges Veranstaltungsangebot der „kleinen Form“ verzichten. Hier finden Konzerte mit bekannten Musikerinnen und Musikern unterschiedlichster Sparten statt, auch werden Kabarett- und Literaturabende mit großer Begeisterung von den Besucherinnen und Besuchern aufgenommen. Für über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Veranstaltungshöhepunkte des Theaters, des Kultur- und Gartensommers und des Filmkunstfestes ist der Speicher ein hervorragender Kooperationspartner. Stark angenommen werden die Kinderveranstaltungen (ca. 5.000 Kinder).

Nicht nachzuvollziehen ist die von PWC vorgetragene Einsparsumme in Höhe von 50 T€.

8.3 Schließung der Zweigbibliotheken

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Schließung der Zweigbibliotheken	Wegfall der Erträge „Lankow“		-6	-12	-12	-12
	Wegfall der Erträge „Neu-Zippendorf“	FHH + EHH	-7	-13	-13	-13
	Senkung der Mieten/ Betriebskosten Lankow	FHH + EHH	9	18	18	18

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, wird aber von der Verwaltung abgelehnt.**

Die Stadtteilbibliotheken leisten eine unverzichtbare, stadtteilorientierte Arbeit im Wohngebiet. Sie versorgen insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Kinder mit Literatur und Information. Sie dienen damit der Verbesserung des Wohnumfelds. Die Zusammenarbeit mit den Schulen und den Kindertagesstätten erfolgt seit Jahren intensiv und erfolgreich.

Beide Bibliotheken unterstützen Projekte der Schulen und der Kindertagesstätten, sie organisieren und begleiten diverse Vorleseaktionen, führen die Schulklassen nach einem abgestuften Plan in die Bibliotheksbenutzung ein und bieten literarische Veranstaltungen an. Darüber hinaus ist der regelmäßige Besuch der Bibliothek zum gemeinsamen Büchertausch für viele Klassen zur Selbstverständlichkeit geworden.

Bei Schließung der Einrichtungen wird die Hauptbibliothek die Arbeit der Zweigbibliotheken insgesamt und die wichtige Bildungsaufgabe im Besonderen nicht übernehmen und kompensieren können. Das beschlossene „Konzept für die Entwicklung der Stadtbibliothek Schwerin“ geht vom Erhalt der Zweigbibliotheken aus.

Darin wird berücksichtigt:

Die **Zweigbibliothek Lankow** ist die einzige kulturelle Einrichtung im Wohngebiet.

Der Schließung der **Zweigbibliothek Neu Zippendorf** steht die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren aufgrund der Städtebauförderung entgegen.

Die Umwandlung in eine ehrenamtlich geführte Bibliothek führt zu einem eindeutigen Qualitätsverlust:

- die Fachlichkeit ist nicht gewährleistet insbesondere hinsichtlich des Bildungsauftrages
- keine Einbindung im städtischen und regionalen Bibliothekssystem und damit kein bibliothekarischer Service
- kein systematischer Bestandsaufbau, keine Aktualisierung des Bestandes

Es handelt sich bei der Bibliotheksarbeit um gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenfelder. Es stellt sich die Frage, ob sich ehrenamtlich Tätige in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis einklagen können.

Dahingegen können Bibliotheken von Freiwilligen in den Bereichen der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie Veranstaltungstätigkeit durchaus profitieren. Hervorragende Beispiele sind auch in Schwerin durch die Aktivitäten des Freundeskreises der Stadtbibliothek e. V. zu verzeichnen. Viele Aktionen sind ohne den Freundeskreis nicht mehr zu realisieren. Eine ehrenamtlich geführte Bibliothek – auch als Schulbibliothek – ist nicht vorstellbar. Hierin besteht Konsens mit der Leitung der Astrid-Lindgren-Schule.

8.4 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Volkshochschule (VHS) und dem Konservatorium

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Interkommunale Zusammenarbeit bei der Volkshochschule und dem Konservatorium	Senkung der Sachaufwendungen durch Erzielung einer Fusionsrendite	FHH + EHH			160	160
	Erhöhung der Erträge durch zusätzliche Gebühreneinnahmen	FHH + EHH			45	45

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird von der Verwaltung unterstützt.**

Das Land MV hat zwar ausdrücklich für eine Eigenständigkeit der VHS in den kreisfreien Städten votiert.

In den Landkreisen sind im Zuge der Landkreisneuordnung Fusionen erfolgt. Insofern muss die Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Volkshochschule und dem Konservatorium mit der Landeshauptstadt Schwerin hinterfragt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist in diesem Zusammenhang die von PWC angeführte Fusionsrendite (160.000 €).

8.5 Streichung der Zuschüsse für Kunst- und Musikschulen in freier Trägerschaft

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Streichung der Zuschüsse für Kunst- und Musikschulen in freier Trägerschaft	Streichung der Zuschüsse Ataraxia, Schule der Künste	FHH + EHH		131	131	131

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist möglich, wird aber von der Verwaltung abgelehnt.**

Die Maßnahme wurde in 2013 bereits als Sparvorschlag der Stadtverwaltung Schwerin mit der Maßgabe des Erhalts der städtisch geführten Musikschule unterbreitet. Beide Einrichtungen (Ataraxia / Schule der Künste) leisten in der Kinder- und Jugendbildung sehr gute Arbeit. Das Konservatorium kann diese Leistung nicht übernehmen. Unter den gegenwärtigen bzw. geplanten Förderkriterien des Landes ist jedoch eine Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin Bedingung für die finanzielle Unterstützung durch das Kultusministerium.

8.6 Konzentration kultureller Aktivitäten im Schleswig-Holstein-Haus (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung:

Maßnahme / Prüfauftrag	Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	2016	2017
Konzentration kultureller Aktivitäten im Schleswig-Holstein-Haus (Prüfauftrag)						

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Vorschläge bedürfen einer weitergehenden Prüfung.**

Der Gebäudekomplex Konservatorium – Puschkinstraße 6, Brandensteinsches Palais und VHS in der Schelfschule sind beim Bezug in 2005 auf die Optimierung aller Abläufe der betreffenden Einrichtungen untersucht worden. Ergebnis war die Belegung des Brandensteinschen Palais durch die Verwaltung des Konservatoriums, der Volkshochschule und des KIZ. Das KIZ ist zentraler Anmelde-, Beratungs- und Informationsort für die Musikschülerinnen/Musikschüler und die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der VHS. Hier erfolgt die Organisation/Koordinierung des Kursalltags der VHS, mit Raumvergabe, Vermietungen, Treffpunkt für Kursleiterinnen/Kursleiter, Versorgung mit Technik u. v. a. m. Die örtliche Nähe zu den Einrichtungen und der Verwaltung ist Bedingung für das Funktionieren der Abläufe hier vor Ort. Das KIZ ist auch in der Arbeit in Gänze anders ausgerichtet als die Schwerin-Information. Verwirrend ist einzig der gewählte Name.

Aus der Raumsituation des Schleswig-Holstein-Hauses ist unschwer ersichtlich, dass die Räumlichkeiten für eine bzw. zwei Dauerausstellungen nicht ausreichen: Stadtgeschichte und Volkskunde können aufgrund der Sammlungsbestände, der wissenschaftlichen und Bildungsinhalte der Fachbereiche und der historischen Differenz zwischen ländlichem und städtischem Alltagsleben nur bedingt in einer Ausstellung präsentiert werden. Die Installation einer ständigen Ausstellung erfordert hohe Investitionen in Ausstellungsmobiliar und -gestaltung, Restaurierung usw. (geschätzt mindestens 100.000 €). Dazu kämen Kosten für bauliche Maßnahmen, da die Räume im Obergeschoss aus statischen und Brandschutzgründen nicht bzw. nur eingeschränkt für alle Bedarfe nutzbar sind. Die zusätzliche Veranstaltung von Kunstausstellungen ist angesichts der zur Verfügung stehenden Räume nach Installation einer Dauerausstellung nicht denkbar; auch dann nicht, wenn alle zurzeit vermieteten Räume dafür freigemacht würden (ca. 300 m² mehr).

Fazit zu 8. Kultur:

Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte auch die Theaterfinanzierung in die Untersuchungen zur Angemessenheit der Höhe der Kulturförderung in Schwerin einbezogen werden.

9. Wirtschafts- und Tourismusförderung / Stadtmarketing

9.1 Organisatorische Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 141 ff.):

Maßnahme	Bezeichnung Haus- haltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
			2014	2015	...	2022
Organisatorische Zusammenführung von Stadtmarketing und Kulturbüro						

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Ansatz als Prüfauftrag wird von der Verwaltung geteilt. Prämissen und Effekte bedürfen aber einer konkreten Untersetzung.**

Für die Aufgabenfelder beider Einrichtungen, in denen es gleichgeartete Arbeitsinhalte gibt, kann die Möglichkeit der Zusammenführung durchaus Gegenstand einer genaueren Prüfung werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Information, Kommunikation und Veranstaltungen. Allerdings sollte in die Prüfung auch eine Erhebung der tatsächlich im Kulturbüro wahrgenommenen Aufgaben einfließen.

Zu prüfen wäre auch eine dafür geeignete Organisations-/ Gesellschaftsform einschließlich der im Prüfauftrag genannten Formen.

9.2 Reduktion der Kostenbeteiligung im Bereich Stadtmarketing (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 148):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Transferaufwendungen	FHH + EHH	78	78	...	78

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Die Maßnahme wird von der Verwaltung abgelehnt.**

Eine Reduzierung der Kostenbeteiligung wird mit Nachdruck abgelehnt. Die jährlich zu verhandelnden Marketingpläne wurden bereits so optimiert, dass ein weiterer Wegfall von Finanzierungsmitteln nicht mehr zu vertreten ist. Dazu gibt es auch eine eindeutige Beschlusslage der Stadtvertretung.

Die Gründung einer privaten Marketinginitiative, um zusätzliche private Gelder für Marketingzwecke einbringen zu können, wird von Stadtvertretung und Stadtverwaltung unterstützt, aber eindeutig unter der Maßgabe, dass die Kostenbeteiligung der Stadt am Stadtmarketing nicht gekürzt wird.

9.3 Neugestaltung der Leistungsverträge im Bereich Stadtmarketing (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 155):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Transferaufwendungen	FHH + EHH	41	41	...	41

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Der Ansatz sollte weiter verfolgt werden.**

Die Umsatzsteuerproblematik war bereits Gegenstand mehrerer Prüfungen. Bisher konnte keine adäquate Lösung gefunden werden. Die Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts dürfte hier erfolgversprechend sein. Die erneute Prüfung wäre aufgrund möglicher neuer Konstellationen sinnvoll.

10. Gebäude und verwaltungsseitige Infrastruktur

10.1 Verringerung des Aufwandes bei der Objektbetreuung durch Hausmeister

PWC-Darstellung (S. 161):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	FHH + EHH		200	...	200

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird in dieser Form abgelehnt.**

Aus Sicht der Verwaltung geht PWC von falschen Prämissen aus. So dürfte hier eingeflossen sein, dass bestimmte Standorte geschlossen werden (z. B. im Bereich Kultur). Diese Schließungen sind allerdings bereits für sich betrachtet kaum umsetzbar (siehe oben). Die Grundlagenermittlung durch PWC sollte auch aus anderen Gründen modifiziert bzw. überarbeitet werden. So wird auf Seite 163 ausgeführt: „Der Eigenbetrieb ZGM setzt vier Hausmeister (4,0 VZÄ) zur Objektbetreuung ein.“

Richtig ist, dass die hier vier genannten Hausmeister dem Bereich Verwaltungsgebäude zugeordnet sind. Das erfolgt aber nur zu internen Abrechnungszwecken. Für das Stadthaus ist allein ein Hausmeister tätig. Das ZGM setzt die anderen aufgeführten Hausmeister als „Außendienst“ ein, der Früh- und Spätschichten abdeckt und notfalls bei Ausfällen als „Springer“ tätig wird. Zudem bewirtschaftet und betreut der Außendienst alle Freiflächen, Leerstände, nicht schulangehörige Sporthallen, Archive, andere Verwaltungsobjekte ohne zugewiesenen Hausmeister und deren zugehörige Außengelände in einer 24-h-Bereitschaft. Für die Bewertungsmaßstäbe sollte auch die konkrete Situation der Tätigkeit der Hausmeister im Schweriner Schulbereich berücksichtigt werden, die von den Regelannahmen abweicht. Das ZGM hat den Aufwand der Objektbetreuung und die Anzahl der städtischen Hausmeister an den KGSt-Normen ausgerichtet (vgl. KGSt-Bericht 5/2010). Diese stehen den Kennziffern der von PWC zugrunde gelegten Normgrößen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes entgegen. Dieser berücksichtigt z. B. die zu bewirtschaftenden Außenflächen im Zusammenhang der BGF zur Berechnung der VZÄ mit anderen Normgrößen. PWC rechnet außerdem mit Durchschnittswerten (z. B. bei Schulgebäuden) bei der Bedarfsermittlung mit alleinigen verkehrssicherungspflichtigen Kontrollen im Außenbereich (vgl. S. 164). Die Bewirtschaftung und Tätigkeiten der ZGM-Hausmeister ergeben im Außenbereich jedoch deutlich mehr Arbeitsstunden, da diese sich nicht auf Kontrollen beschränken.

Zwar sind zwei Bereiche (Winterdienst und Grünpflege) an Fremdfirmen vergeben, dennoch nimmt der Einsatz im Außengelände einen zu berücksichtigenden Anteil ein. So bewirtschaftet jeder Hausmeister sein zugewiesenes Außengelände (inkl. der Spiel- und Sportflächen sowie fest installierter Spiel- und Sportgeräte) neben den Kontrollen mit folgenden Arbeiten:

- Tägliche Säuberung der Außenanlagen und Anliegerflächen (allg.)

- Beseitigung von Gefahren (Scherben, Zigarettenreste, Drogenutensilien, Tierexkremate, Vandalismus-Schäden, Entfernung verbotener Symbole, Entfernung von Geäst u. a. nach besonderen Naturereignissen, etc.)
- Durchführung von Rasen- und Gehölzschnitt bei starker Dringlichkeit
- Pflege bei Grundstücksbepflanzungen
- Ausführen von Winterdienstleistungen im Innen- und Außenbereich einschl. Vorrathaltung von Streumaterial als Ersatzvornahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
- Kleinere Reparaturen an Wegen, Treppen, Einfriedungen, Toren, sonstigen Ein- und Aufbauten, fest installierten Spiel- u. Sportgeräten, insbesondere nach Witterungsbesonderheiten sowie deren tägl. Kontrolldokumentation.

Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass Sporthallen, insbesondere die ausschließlich von Vereinen genutzten, von den Hausmeistern komplett betreut werden. Dies betrifft die allgemeine Bewirtschaftung und die verkehrssicherheitspflichtigen Aufgaben für die Hallen, die Außensportanlagen und die Außenbereiche im Allgemeinen einschließlich der Parkplätze.

Bei Berücksichtigung der im PWC-Bericht nicht erfassten Tätigkeiten unter Anwendung der KGSt-Normen sowie bei Korrektur der im PWC-Bericht unzutreffend zugeordneten Hausmeister für Verwaltungsobjekte müsste auch PWC zu veränderten VZÄ-Größen kommen. Diese würden die gegenwärtige Stellenausstattung des ZGM möglicherweise sogar überschreiten. Die zugrunde liegenden Tabellen und Berechnungen können bei Bedarf vorgelegt werden.

10.2 Reduzierung der Produktkosten für technikunterstützte Informationsverarbeitung

PWC-Darstellung (S. 167):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Kernverwaltung	FHH + EHH		150	...	150
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Eigenbetriebe	FHH + EHH		20	...	20

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird abgelehnt.**

Die von PWC zugrunde gelegten Basiszahlen bedürfen aus Sicht der Stadtverwaltung und der KSM einer Aktualisierung. Nachfolgende Übersicht zeigt die Einsparung durch die KSM-Gründung für die Verwaltung und die Eigenbetriebe:

	2013	2014	Einsparung
LHS (IT-Leistungen)	2.632.723,38	2.536.086,81	99.636,57
LHS (PA-Leistungen)	260.542,12	237.603,88	22.938,24
ZGM	183.025,14	180.104,50	2.920,64
SDS	317.203,33	271.570,16	45.633,17

Insbesondere für die Verwaltung sind die tatsächlichen Kosteneinsparungen durch die KSM-Gründung noch höher, bezogen auf die Betreuung der IT-Arbeitsplätze sind es allein 162.337,19 €. Sie werden durch zusätzliche Kosten für den laufenden IT-Betrieb für neue Anwendungen überlagert (z. B. E-Governmentkomponenten, Hard- und Software aus dem Projekt Schwerin.Connect, zusätzliches Archikartmodul Vertragsmanagement). Die von PWC geforderten Synergiebeiträge durch die KSM-Gründung sind demnach bereits 2014 vs. 2013 umgesetzt.

Die auf Seite 170 unter Punkt 1. und 2. vorgeschlagenen Umsetzungsschritte sind also bereits erledigt. Hinsichtlich der internen Leistungsverrechnung (Punkt 3.) war ohnehin beabsichtigt, die bisher zentral dargestellten IT-Kosten unter Beibehaltung der zentralen Ressourcenverantwortung dezentral abzubilden.

Zu den im Rahmen des Prüfauftrages formulierten Prüffeldern ist festzustellen:

Zu Prüffeld 1:

KSM und SIS arbeiten regelmäßig gemeinsam mit der Verwaltung an der Optimierung von Standards, Prozessen und Schnittstellen im IT-Betrieb.

Effekte aus der verwaltungsübergreifenden Harmonisierung und Konsolidierung von Fachverfahren für die Jahre 2015 bis 2017 sind noch nicht im Wirtschaftsplan 2014 der KSM dargestellt, da die Arbeiten hierfür erst Anfang 2014 begonnen haben und konkrete finanzielle Auswirkungen erst im Laufe des Jahres 2014 ermittelt werden können.

Zu Prüffeld 2:

Hier wird zunächst auf die oben abgebildete Tabelle verwiesen. Diese beinhaltet bereits Synergieeffekte der gemeinsamen Ressourcennutzung von KSM und SIS, schwerpunktmäßig für Rechenzentrums- und Netzbetrieb.

Zu Prüffeld 3:

Hierzu liegt ein im Auftrag des Landkreises Ludwigslust-Parchim von der KGSt in 2013 erstelltes Gurtachten vor, das die Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der KSM belegt.

Zu Prüffeld 4:

Es gibt keinen Parallelbetrieb, sondern eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen KSM und SIS.

Zu Prüffeld 5:

Mögliche Erweiterungen der Trägerstruktur und des Aufgabenspektrums sind bereits im Geschäftskonzept der KSM (S. 18) sowie in der Satzung des Unternehmens geplant.

10.3 Optimierungs-/ Kostensenkungspotenziale im Eigenbetrieb SDS und tangierenden Schnittstellenbereichen (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 175):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / Schnittstellenoptimierung	FHH + EHH		200	...	200
Senkung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Leistungen SWS für Werkleitung, Buchführung etc.	FHH + EHH	23	45	...	90

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Der Prüfauftrag sollte weiter verfolgt werden.**

Grundsätzlich wird der Prüfauftrag von der Verwaltung unterstützt. Allerdings sollten die Prüffelder sowie das Einsparpotenzial konkretisiert werden. Überdies sollte die Darstellung der Ist-Situation modifiziert werden. So wurde beispielsweise bereits eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet, die die Aufgabenbereiche und die Übergabe von Aufgaben und Aufträgen zwischen SDS und dem Amt für Verkehrsmanagement noch klarer gliedern als bisher (Zusammensetzung Sperrkommission, Verfahren Sondernutzungsgenehmigungen etc.). Die Verfahrensanweisung SDS wurde überarbeitet (Entwurf liegt vor).

Gleiches gilt beispielsweise in Bezug auf das Amt für Umwelt und den Eigenbetrieb SDS. So hat sich die bisherige Aufgabenverteilung (vgl. Organisationsverfügung vom 01.12.2008) grundsätzlich bewährt. Personelle Synergien werden bereits in der aktuellen Organisationsform ausgenutzt.

Eher kritisch wird seitens der Verwaltung eine ggf. intendierte (vollständige) Betriebszusammenlegung beurteilt. So dürfte durch die Zusammenlegung der Eigenbetriebe ZGM und SDS ein Betrieb mit einer sehr vielschichtigen Aufgabenstruktur und in der Folge davon zumindest mit einer auszuweitenden Leitungsstruktur entstehen. Es wird demgegenüber vorgeschlagen zu untersuchen, inwieweit bei Beibehaltung der Betriebsstrukturen SDS und ZGM durch eine arbeitsteilige Zusammenarbeit in den genannten kaufmännischen und verwaltenden Bereichen Einsparpotenziale generiert werden können.

10.4 Prozessanalyse zu einer Steigerung der Flächen- und Kosteneffizienz im Gebäudemanagement (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung: siehe 181 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Prüfauftrag sollte weiter verfolgt werden. Die Basisannahmen sind zu modifizieren.**

Die von PWC genannte Zielstellung⁸ wird von der Stadtverwaltung geteilt. Sie entspricht weitgehend der geltenden Organisationsverfügung vom 01. 07. 2011 Nr. 24/2011.

Kritisch ist Folgendes anzumerken:

1. Die zugrunde liegende Basisdaten bzw. -annahmen sollten modifiziert werden.

Anmerkung zu Seite 183 dritter Absatz: Amt 60 ist kein Nutzeramt. 60 übt über die städtischen Immobilien, die nicht im Bereich Schule, Sport und Jugend verortet sind, die Eigentümerfunktion aus.

Anmerkung zu Seite 184 zweiter Spiegelstrich: Soweit PWC darstellt, ein „kleinerer Teil“ städtischer Gebäude und Garagen wird im Auftrag von der städtischen Wohnungsbau-gesellschaft bewirtschaftet und verwaltet, wird damit die durch das Amt 60 zu verantwortende Verwaltung verkürzt wiedergegeben. In die Zuständigkeit der Abteilung 60.3 fällt eine Vielzahl an Grundstücken (u. a. rund 3.200 Garagen, rd. 1.300 Boots- und Freizeitgrundstücke, insgesamt fast 13 ha).

Im Regelfall werden städtische Gebäude von ZGM, SDS und 60.3 bewirtschaftet. Wenige Einzelfälle (z. B. Naturkundestation) werden von anderen Fachämtern betreut. Soweit der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Vielzahl an Gebäuden und Grundstücken, die von verschiedenen Ämtern betreut werden, trifft dies nicht zu.

2. Konkretisierung des Prüfauftrages

Aus Sicht der Stadtverwaltung Amtes sollten folgende weitere Prüfungen erfolgen:

- Welche konkreten Möglichkeiten bestehen, die Zuführung von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, die nicht mehr für den zugrunde gelegten Zweck genutzt werden, zu optimieren?

⁸ Verbesserung der Auslastung kommunalspezifischer Gebäude und Einrichtungen; Anpassung des Objektbestandes an den Bedarf und die Verwertung nicht benötigter Flächen; technische Modernisierung und energetische Sanierung etc. (vgl. S. 182)

- Gemäß der o. g. Organisationsverfügung sollen nicht mehr benötigte Grundstücke unverzüglich an das allgemeine Grundvermögen zurückgegeben werden, um sie zu verwerten. Die vor drei Jahren vom Amt 60 erfassten Leerstände im Bereich der vom ZGM bewirtschafteten Immobilien bieten nach hiesiger Auffassung ein höheres Verwertungspotenzial. Hier bedarf es einer eingehenden Untersuchung des Immobilienbestandes und der Verwertungsmöglichkeiten.
- Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und inwieweit Verwertungserlöse gezielt in die Sanierung von städtischen, für Verwaltungszwecke benötigte Gebäude fließen können.
- In diesem Zusammenhang sollte die Empfehlung von PWC, das ZGM mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten und dort die Aufgaben für städtische Gebäude und Einrichtungen zu bündeln, untersetzt werden.
- Die derzeitige Verteilung der Zuständigkeiten für städtische Immobilien auf verschiedene Dezernate birgt durchaus Nachteile. Auch hier sollte eine Untersetzung erfolgen.
- Zu untersuchen ist ferner, wie einem strategischen Flächenmanagement zukünftig eine wesentlich höhere Bedeutung beigemessen werden kann.

Die PWC-Empfehlung, die Aufgaben für die Immobilien zum Zwecke der rationelleren Aufgabenwahrnehmung und zur Vermeidung von Schnittstellenverlusten weitgehend beim ZGM zu bündeln, ist grundsätzlich prüfenswert. Sie birgt aber auch Schwierigkeiten: Die dem ZGM zugedachte und organisierte Aufgabenwahrnehmung bezieht sich auf die von der Stadt selbst genutzten Gebäude und Einrichtungen der Verwaltung oder die als Schulen und für soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke genutzt werden. Das ZGM müsste also bei einer zusätzlichen Aufgabenübertragung in vielerlei Hinsicht adäquat mit entsprechender Expertise ausgestattet werden. Ob die empfohlene Zuweisung weiterer Kompetenzen ein probates Mittel ist, die Liegenschaftsverwaltung effizienter zu gestalten, ist vor diesem Hintergrund zu untersetzen.

11. Wirtschaftliche Betätigung

11.1 Ausschüttung statt Thesaurierung von Gewinnen in den Beteiligungen

PWC-Darstellung (S. 190):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Erträge aus der Gewinnausschüttung Sparkasse	FHH + EHH	368	368	...	368

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme ist nicht umsetzbar.**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand der „10-Mio.-€-Einsparliste“ der LHS. Sie ist auch im Haushaltsplan 2013 verarbeitet worden. Die Umsetzung scheiterte allerdings an einer ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

11.2 Veräußerung bzw. Schließung der FIT GmbH

PWC-Darstellung (S. 194):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Aufwandsreduzierung	Konzern Stadt	70	70	...	70

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme sollte weiter verfolgt werden.**

Die Maßnahme war bereits Gegenstand diverser Prüfungen. Sie ist bisher auch an bestehenden Kreditverbindlichkeiten gescheitert. In Anbetracht der hohen Betriebskostenzuschüsse sollte der Ansatz jedoch weiter verfolgt werden. Die dargestellten Effekte sind allerdings nicht zeitnah erreichbar.

11.3 Erhöhung der Eintrittspreise im Zoologischen Garten Schwerin

PWC-Darstellung (S. 198):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushaltswirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung des Zuschusses durch Erhöhung der Eintrittsgelder	FHH + EHH	73	76	...	102

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird von der Verwaltung in dieser Form abgelehnt.**

Richtig ist, dass auch der Zoologische Garten Schwerin steigenden Kosten Rechnung tragen muss. Daher wurden gerade in jüngerer Vergangenheit Eintrittspreiserhöhungen vorgenommen. Die seitens PWC vertretenen Annahmen zur Sensitivität können jedoch nicht geteilt werden.

Grundsätzlich werden Preiserhöhungen in diesem Marktsegment von Besuchern nur akzeptiert, wenn dem auch erkennbare Leistungsverbesserungen gegenüberstehen (Investitionen / Tierbestand). Das ist von Besuchern auch in der jüngeren Vergangenheit akzeptiert worden. Die dargestellten Eintrittspreiserhöhungen in Höhe von 5 % im jährlichen Turnus werden jedoch als undurchführbar betrachtet. Zumal die Gesamtintention von PWC offenbar eine gleichzeitige Leistungsreduzierung ist. Insbesondere die Kombination aus Eintrittspreiserhöhungen und Leistungsreduzierung würde zu einem so starken Besucherrückgang führen, dass die Erträge drastisch einbrechen dürften. Die beabsichtigte Reduzierung des Betriebskostenzuschusses wäre in der angedachten Form unrealistisch.

Überdies sollte berücksichtigt werden, dass der Zoologische Garten Schwerin nicht nur einen Geschäftsbetrieb darstellt, sondern wichtige Bildungs- bzw. gesellschaftliche Aufgaben wahrnimmt. Überdies ist der Zoo einer der wichtigsten touristischen Anziehungspunkte der Landeshauptstadt. Die damit verbundenen Synergieeffekte für die Stadt müssen bei drastischen Einsparvorschlägen berücksichtigt werden.

Zumindest aber die Zusatzaufgaben wären bei einer deutlichen Eintrittspreiserhöhung kaum mehr durchführbar.

Sollte gleichwohl eine deutliche Eintrittspreiserhöhung / Tarifänderung durchgeführt werden, wären Sonderleistungen zu streichen:

- Die Nachsaisonpreise wären ersatzlos zu streichen.

- Der Eintritt für Schüler der Zooschule wäre grundsätzlich kostenpflichtig. Die Vergünstigungen für Schweriner Schülerinnen und Schüler würden entfallen. Der Besuch der Zooschule – nur Unterricht – beträgt je Schüler 2,50 €, mit Zoobesuch 4,00 €
- etc.

Insgesamt ist allenfalls eine Erhöhung der Tarife ab 2016 vorstellbar. Hierbei ist die Besucherentwicklung zu berücksichtigen. Bei rückläufiger Entwicklung wäre eine erneute Überprüfung erforderlich.

11.4 Sukzessive Verkleinerung/ Rückbau des Zoologischen Garten Schwerin (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 202):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Reduzierung des Zuschusses	FHH + EHH		150	...	475

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Prüfauftrag sollte weiter verfolgt werden, wobei die Prämissen zu modifizieren sind.**

11.4.1 Überprüfung der Anlagen / Gehege (Prüffeld 1)

a) Rückbau

- Der Rückbau der Anlage „altes Terrarium“ ist für 2014/2015 bereits geplant. Es wird eine deutliche Einsparung von Energie- und Instandhaltungskosten erwartet.
- Zu einem weiteren Rückbau kann aktuell keine Stellungnahme abgegeben werden, da ein ersatzloser Rückbau von Anlagen das Gesamtprodukt Zoo gefährdet und eine negative Auswirkung auf die Besucherentwicklung hat.
- Die angestrebte Halbierung des Zuschusses der Landeshauptstadt Schwerin lässt sich nur durch eine **massive Verkleinerung des Angebotes**, mindestens eine **Halbierung des Personals** und durch die **Stilllegung von Anlagen** erreichen. Diese Maßnahmen würden zudem zu **sinkenden Umsatzerlösen** führen.
- **Ein verantwortbarer Zoobetrieb ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.**

b) Zweckbindung von Anlagen / Rückzahlungsverpflichtung (Auszug)

Anlage	Fertigstellung	Frist Zweckbindung
Giraffenanlage	2006	2021
Nashornanlage	2009	2024
Froschhaus Teil 1 + 2	2010/2014	2025
Südamerikaanlage	2013	2028
Baumhaus mit Forscherpfad	2014	2039

c) Verkleinerung

Eine Abgabe von den zwei Grundstücksflächen ist denkbar:

- Gelände zwischen südwestlichen Gehegen und Crivitzer Chaussee
- Grundstück Hexenberg mit Mietshaus und Gelände

11.4.2 Überprüfung der aktuell anstehenden Investitionen (Prüffeld 2)

a) Investition 2014 / 2015

Der Förderantrag für die Löwenanlage mit Afrikasavanne wurde bereits am 19.02.2013 gestellt. Der notwendige Eigenanteil ist im Investitionsplan in den Jahren 2014 / 2015 berücksichtigt. Die Steigerung der Besucherzahlen und Eintrittspreiserhöhungen erfordern eine Attraktivitätssteigerung des Zoos und die Anpassung an das Konsumentenverhalten. Die Preisakzeptanz wird durch diese Investition sichergestellt.

Der Zoo ist eine Einrichtung für alle Gesellschaftsschichten und erfüllt neben anderen Aufgaben auch einen Bildungsauftrag.

b) Ausbaukonzept

In der Machbarkeitsstudie 2013 plus wird ab Seite 33 die Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit der aufgezeigten Lösungen dargestellt. Den Berechnungen liegen die realen Zahlen des Zoos zugrunde (Anlagen III und IV). In der Anlage IV wird in der Spalte „städtische und weitere öffentliche Zuschüsse“ aufgezeigt, wie mittelfristig der Zuschuss der Stadt halbiert werden kann. Die Studie zeigt ebenfalls die Amortisation der Investitionssummen auf.

Allerdings muss sich die Umsetzung auch an den finanziellen Möglichkeiten der Förderer orientieren. Das Konzept stellt für sich eine mögliche Zukunftsentwicklung dar.

11.4.3 Finanzielle Beteiligung der Umlandgemeinden (Prüffeld 3)

Die Umlandgemeinden sollten sich wie die Landeshauptstadt Schwerin mit einem jährlichen Beitrag an den laufenden Aufwendungen für den Zooschulunterricht - aufgeteilt nach Verteilerschlüssel - beteiligen. Hierzu legt der Zoo die Schülerzahlen vor. Der Umlageschlüssel soll die Kostenpflicht der Schüler kompensieren, da ansonsten ein drastischer Rückgang der Schülerbesuche erwartet wird.

Weiterhin sollen sich die Umlandgemeinden mit einem 50%-Zuschuss an dem Zuschuss der Landeshauptstadt pro zahlendem Besucher beteiligen. Der Anteil der Besucher aus den Umlandgemeinden kann über die jährlich vom Zoo erfassten Postleitzahlen ermittelt werden.

Fazit

- Eine Kürzung des städtischen Zuschusses bereits im Jahr 2015 kann der Zoo nicht verkraften.
- Der angedachte Rückbau mit Reduktion der Tieranlagen ist nicht sinnvoll umsetzbar, da der Rückgang der Besucherzahlen und damit sinkende Einnahmen die Konsequenzen sind.
- Die von PWC dargestellten Maßnahmen kämen – soweit nicht modifiziert – bei Umsetzung einer Liquidation der Zoo GmbH mit dem Ziel der Beendigung des Zoobetriebes gleich.

Der Zoo wird die vorgeschlagenen Maßnahmen und Prüfaufträge kritisch auf die Machbarkeit hin beleuchten und diese, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, in den Planungen berücksichtigen.

Überdies wird das Angebot der Kommunalaufsicht begrüßt, alternative Fördermöglichkeiten zu eruieren und ggf. umzusetzen.

11.5 Sachgerechte Mietpreiskalkulation für die Kita gGmbH

PWC-Darstellung (S. 207):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Senkung der Zuschüsse an die ZGM im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternbeiträge (sachgerechte Mietpreiskalkulation)	FHH + EHH	30	30	...	30

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Maßnahme wird von der Verwaltung abgelehnt.**

Die Darstellungen seitens PWC sind für die Verwaltung ohne weitere Informationen nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die im Begründungstext angegebenen Mehreinnahmen in Höhe von 100 T€. Hier wäre eine Konkretisierung der Kalkulation hilfreich. Die ausgewiesenen Nettoeffekte werden schon aufgrund der Finanzierungsregularien nicht erreicht.

Bei der Darstellung der durch das ZGM von der Kita gGmbH auf der Basis von Mietverträgen erhobenen Entgelte für die Nutzung von Gebäuden sollte berücksichtigt werden, dass es sich um ausnahmslos schlechte Bausubstanz handelt. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass die Kitaimmobilen, welche neu gebaut wurden, häufig mit erheblichen Fördermitteln gebaut wurden.

Nicht nachvollziehbar sind auch die Ausführungen zur Vorlage einer sachgerechten Kalkulation der Mietpreise und zum Jahresabschluss 2011 des ZGM, wonach die Sparte KiGeb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 10.500 € (Vorjahr 245.600 €) abschließt.

Auch die Darstellungen zur Erhebung kostendeckender Mieten und zur Liegenschaftsbetreuung sollten aus Sicht der Verwaltung untersetzt werden.

11.6 Weitere Ansätze im Zusammenhang mit der Kita gGmbH (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 212):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2014	2015	...	2022
Aufwandsreduzierung durch Kapazitätsanpassung im technischen Dienst Kita gGmbH	FHH + EHH		120	...	120

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2015	2017	2019	2021
Erträge aus dem Verkauf des Betriebs	EHH	500	500	500	500
Erlöse aus dem Verkauf des Betriebs	FHH	500	500	500	500

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Der Prüfauftrag wird grundsätzlich abgelehnt.**

Auch hier sind die seitens PWC gemachten Annahmen nur bedingt nachvollziehbar. Das betrifft auch den Umfang der Liegenschaftsbetreuung durch das ZGM gegenüber Leistungen, die hier von der Kita gGmbH erbracht werden.

Die Darstellungen in Bezug auf die vermeintlichen Doppelstrukturen im Bereich der Liegenschaftsbewirtschaftung bzw. funktionsähnlichen Personals werden in der intendierten Form ebenfalls als problematisch angesehen. Aus Sicht der Verwaltung sollten die intendierten Effekte durch PWC konkretisiert werden.

Der Verkauf des Betriebes wird seitens der Stadtverwaltung auch deshalb abgelehnt, da die im Bericht genannten Effizienzvorteile/Synergien aus den sich einstellenden Größendegressionseffekten bei den freien Trägern hier völlig anders eingeschätzt werden. Das korrespondiert damit, dass die freien Träger in Schwerin i. d. R. über zwei bis drei Standorte verfügen, die Kita gGmbH dagegen über 22 Standorte.

Als geradezu abwegig wird die Darstellung zu Personalkosten freier Träger im Gegensatz zur Kita gGmbH betrachtet.

Darüber hinaus stellt sich auch aus fachlicher Sicht die Frage, ob allein Personalkosten zum Maßstab für einen anvisierten Verkauf gemacht werden sollten. Beispielsweise wäre dann auch ein Vergleich der Kitaentgelte notwendig.

Bei dem intendierten Verkauf sollte überdies konkretisiert werden, was genau Gegenstand des Verkaufes ist. Das umfasst auch die Fragen nach den tatsächlichen Anteilseignern, dem Buchwert etc. Darüber hinaus sollten auch Fragen der Sozialauswahl u. a. berücksichtigt werden.

Im Übrigen stellt sich hier auch eine Grundsatzfrage: Warum sollte die Stadt ein gut funktionierendes und wirtschaftlich starkes Unternehmen verkaufen, um lediglich einen einmaligen Ertrag zu erzielen und die Einflusskraft auf Kostenstabilität und Bildungsanspruch zu verlieren? Zumal auch Hinweise auf möglicherweise zu erzielende marktübliche Mieten bei einem Eintritt eines freien Trägers in bestehende Mietverträge abwegig erscheinen. Entsprechende Mieten sind dann von der Wohnsitzgemeinde zu 70 % zu tragen.

11.7 Reduktion der Leerstandskosten bei der WGS (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung (S. 215):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts-wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2015	2016	...	2022
Aufwandsreduzierung Leerstandskosten WGS	Konzern Stadt	164	328	...	328

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Prüfauftrag sollte weiter verfolgt werden, allerdings bei modifizierten Prämissen in Bezug auf die Höhe der Aufwandsreduzierung.**

11.8 Veräußerung / Zusammenlegung von Beteiligungen und Betrieben (Prüfauftrag)

PWC-Darstellung: siehe S. 218 ff.

Verwaltungsstellungnahme:

- ⇒ **Der Prüfauftrag sollte weiter verfolgt werden.**
- ⇒ **Die Prämissen sind zu modifizieren.**

PWC verfolgt in den Ausführungen zur GBV das Ziel, die seit Jahren gut funktionierende Struktur der GBV in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulösen. Dabei wird allerdings nicht auf die haushaltswirksamen Mehrbelastungen für die LHS, die bei einer Wiedereingliederung in die Verwaltung gegeben wären, detailliert eingegangen.

Das ist auch insofern sachlich nicht nachzuvollziehen, als PWC der GBV eine Professionalität und die Erschließung der durch die Stadtverwaltung identifizierten Entwicklungspotenziale bescheinigt.

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

1. Das Finanzierungsmodell der GBV durch Managementverträge mit den einzelnen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie durch die Geschäftsführergestellung mit der SAS ist einmalig in der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichsweise Struktureinheiten wie z. B. die bbvl in Leipzig werden für die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungsmanagements ausschließlich durch Zuschüsse der Gebietskörperschaft finanziert. In der derzeitigen Struktur der GBV würde eine Wiedereingliederung in die Kernverwaltung eine haushaltswirksame Mehrbelastung für die LHS in Höhe von ca. 250T€ verursachen. Auch der in den letzten Jahren erarbeitete Vorteil der GBV, als GmbH auf „Augenhöhe“ gegenüber den Gesellschaften agieren zu können, würde bei einer Wiedereingliederung in die Verwaltung entfallen.
2. Die PWC-Empfehlung, den Kreis der in der Stadtverwaltung bislang hinsichtlich der Beteiligungen unterrichteten Personen größer zu fassen, ist nachvollziehbar. Insbesondere eine Einbeziehung des Amtes für Finanzen und der Hauptverwaltung in die standardisierte Berichterstattung ist möglich.
3. Die Vorschläge zu einer Verschriftung der Unterrichts- und Informationswege sowie der im Rahmen der Gesellschafterrolle der Landeshauptstadt Schwerin erforderlichen Ausübung des politischen Willens in Richtung der Beteiligung werden aufgegriffen.
4. Der durch PWC unterstellte potenzielle Interessenkonflikt aus der in Teilen personenidentischen Geschäftsführung in den Gesellschaften GBV und SAS mit dem Vorschlag der Auflösung dieses Interessenkonfliktes hätte zur Folge, dass eine wesentliche Finanzierungsquelle der GBV durch den Geschäftsführergestellungsvertrag mit der SAS entfallen würde. Eine adäquate finanzielle Kompensation könnte nur durch einen Zuschuss der LHS oder eine Erhöhung der Managementverträge in einer Größenordnung, die jedoch sachlich nicht gerechtfertigt wäre, sichergestellt werden. Darüber hinaus kann aus der Personenidentität der Geschäftsführung der GBV und SAS kein potenzieller Interessenkonflikt erkannt werden, weil dies durch interne Regelungen und klar abgetrennte Zuständigkeiten soweit wie möglich ausgeschlossen wird. Bei der GBV ist per Geschäftsanweisung geregelt, dass der Beschäftigte der GBV, der für die Betreuung der SAS zuständig ist, in allen Aufgaben der SAS betreffend, weisungsunabhängig gegenüber dem Geschäftsführer der GBV handelt und in wichtigen Angelegenheiten den Prokuristen der GBV einzubeziehen hat. Damit wird sichergestellt, dass der Geschäftsführer der GBV keinen Einfluss auf die aus Sicht der GBV gegenüber der SAS notwendigen Maßnahmen nehmen kann. Die Geschäftsverteilung bei der SAS ist so angelegt, dass der Geschäftsführer der GBV als Geschäftsführer der SAS nicht im operativen Geschäft tätig wird. Diese Aufgabe wird durch den von REMONDIS gestellten Geschäftsführer wahrgenommen. Die bisherige Praxis zeigt deutlich, dass alle durch die Stadtvertretung beschlossenen Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit der SAS und damit der Wille der Hauptgesellschafterin LHS in der SAS umgesetzt wurden. Dabei war die Personenidentität des Geschäftsführers der GBV als Geschäftsführer der SAS und das damit verbundene Agieren im Interesse der Stadt oftmals von Vorteil.
5. Die Überführung der Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin in die Betreuung der GBV wird geprüft und ggf. umgesetzt.

12. Stellenausstattung

PWC-Darstellung (S. 228):

Bezeichnung Haushaltsänderung	Haushalts- wirkung	Nettoeffekt in T€			
		2015	2016	...	2022
Senkung der Personalaufwendungen	FHH + EHH	123	246	...	2.458
Senkung der sonstigen Sachaufwendungen	FHH + EHH	12	23	...	230

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Darstellung kann nicht nachvollzogen werden.**

Grundsätzlich wird auch seitens der Verwaltung die Notwendigkeit schlanker Strukturen gesehen. Dass hier in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Anstrengungen durch die Stadt unternommen wurden (auch im interkommunalen Vergleich), wurde durch PWC wiederholt bestätigt. Tatsächlich ist in einigen Bereichen mittlerweile keine Arbeitsfähigkeit mehr gewährleistet.

Im Rahmen der Abstimmung zwischen PWC und der Verwaltung am 31.03.2014 hat sich jedoch herausgestellt, dass offenbar erhebliche Differenzen in Bezug auf die Basisdaten und die Betrachtungsweisen bestehen. Im Nachgang zu dieser Abstimmung wurde daher Folgendes vereinbart.

- (1.) Betrachtungsbasis für die weiteren Arbeiten ist der Stellenplan 2014 mit den Angaben „innerhalb der Ämter“ (ohne ATZ).
- (2.) PWC plausibilisiert die Stellenausstattung auf Basis des Stellensoll lt. Stellenplan in Stellen (in VZÄ), d. h., das von PWC ermittelte Stellensoll wird diesem Stellenplan-Soll gegenüber gestellt und daraus werden die ggf. möglichen Anpassungsbedarfe als Differenz abgeleitet.
- (3.) Es wird insbesondere noch einmal die Frage geklärt, inwieweit derzeit nicht besetzte Stellen wieder besetzt werden müssen. Das Personalentwicklungskonzept der Stadt (PEK) wird mit seiner aktuellen Fortschreibung einbezogen.
- (4.) Wenn durch PWC als notwendig erachtet, wird eine detaillierte Erhebung mit dem VAB in einzelnen Organisationseinheiten in Abstimmung mit der LHS nachgeholt. Festgelegt ist dies bereits für das Amt für Hauptverwaltung.

Insofern wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Bewertung einstweilen verzichtet.

13. Unterstützungsprozesse

PWC-Darstellung (S. 239):

PWC merkt an, dass in der Stadtverwaltung (bis auf den Planungs- und Kontrollaspekt) kein doppik-spezifisches Konsolidierungscontrolling etabliert ist. Darüber hinaus sei die Aufgabenabgrenzung zwischen den Ämtern 10 und 20 zu optimieren. Empfohlen werden ein IT-gestütztes Controlling und die Nutzung des Excel-basierten HAKO-Control.

Im Gesamtzusammenhang wird auf die Erfordernisse einer Eröffnungsbilanz, einer Kosten- und Leistungsrechnung, einer regelmäßigen Berichterstattung etc. hingewiesen (siehe auch Management Summary, S. 17 ff.). Die Kalkulationen und Satzungen etc. sollte alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden. Die Überwachung der Realisierung sollte zentralisiert werden.

Verwaltungsstellungnahme:

⇒ **Die Verwaltung steht den Handlungsempfehlungen positiv gegenüber.**

Grundsätzlich sind die Feststellungen jeweils nachvollziehbar.

In Bezug auf das Konsolidierungscontrolling besteht eine ausführliche Planungskomponente. Auch die Kontrolle wird recht intensiv verfolgt. Defizite bestehen allerdings in der Steuerung. Vor diesem Hintergrund wurde ein Konzept zur Einführung eines Konsolidierungscontrollings erarbeitet, welches in Kürze in die Gremien eingebracht werden soll.

Die Eröffnungsbilanz wurde als Entwurf mittlerweile von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig werden die Bilanzpositionen prüffähig aufbereitet und dem Rechnungsprüfung somit zur Prüfung zugeleitet. Nach Testat erfolgt die finale Feststellung durch die Stadtvertretung.

Die Grundlagen für die Kosten- und Leistungsrechnung wurden mittlerweile im Entwurf fertig gestellt.

(Gez.)

Hartmut Wollenteit / Andreas Ruhl

Anhang

Anlage 1: Kassenkredite

1. Kassenkredit (Seite 6):

31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.07.2013
58,0	58,0	58,0	58,0
42,5	47,5	56,5	46,0
4,6	2,9	3,5	20,0
		3,6	3,9
105,1	108,4	121,6	127,9

2. Kontokorrentkredit (Seite 6):

31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.07.2013
4,6	2,8	3,5	4,2

1. + 2. = Liquiditätsbedarf insgesamt:

31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.07.2013
109,7	110,6	125,1	132,1

Kassenkredite von Januar 2012 bis September 2013 (Seite 7):

Monat	ø-Liquiditätsbedarf (inkl. Kontokorrentkredit)	ø-Liquiditätsbedarf (ohne Kontokorrentkredit)
Jan 12	104,2	101,9
Feb 12	110,6	107,4
Mrz 12	112,5	109,4
Apr. 12	117,5	114,8
Mai 12	112,0	109,4
Jun 12	115,5	112,5
Jul. 12	121,2	118,0
Aug 12	117,0	112,8
Sep. 12	119,7	115,1
Okt. 12	121,6	117,6
Nov. 12	119,1	114,4
Dez 12	119,6	115,2
Jan 13	118,3	114,5
Feb. 13	123,7	119,4
Mrz. 13	125,4	121,5
Apr. 13	122,2	118,5
Mai 13	115,9	111,6
Jun 13	120,8	116,8
Jul. 13	125,8	121,8
Aug 13	122,1	117,1
Sep. 13	123,6	118,4
Mittelwert	118,49	114,67

Anlage 2: Wirtschaftsplan NVS

	IST 2013	WP 2014	WP 2015	WP 2016	WP 2017	WP 2018	WP 2019	WP 2020	WP 2021	WP 2022	
Beförderungstariferhöhung	0%	20,0%	0,0%	5,0%	0%	5%	0%	5%	0%	5%	
Abkaufverlust	0,7%	6,5%	2,0%	2,0%	1,0%	2,0%	1,0%	2,0%	0,0%	2,0%	
Fahrplankilometer	3.260.000	3.235.814	keine Änderung der Leistung betrachtet, keine Fremdvergabe								
Umsatzerlöse § 42 PBefG	9.837	9.903	10.942	11.270	11.157	11.492	11.377	11.718	11.718	12.070	
Abgeltungszahlungen § 45a PBefG, § 148 SGB IX	2.054	2.009	2.124	2.137	2.105	2.120	2.089	2.105	2.087	2.104	
Sonstige Umsatzerlöse und Ausgleichszahlungen (Landkreise)	937	908	908	898	898	899	938	938	938	938	
Sonstige Erträge (einschl. Auflösung SoPo, Zinserträge)	3.397	3.808	3.847	4.238	4.169	4.307	4.254	4.279	4.314	4.331	
Aufwand ÖPNV Verrechnung von MVG	13.146	13.394	13.552	14.045	14.278	14.505	14.664	14.683	14.829	14.933	
Infrastrukturmittel des Landes	1.210	1.573	1.573	1.573	1.573	1.573	1.573	1.573	1.573	1.573	
Beteiligungserträge	584	584	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einnahmen ohne Zuschuss	31.165	32.179	32.946	34.161	34.180	34.896	34.895	35.296	35.459	35.949	
betriebliche Aufwendungen NVS (mit Zinsaufw. + betriebl. Steuern)	16.759	16.984	16.605	17.119	17.387	17.652	17.887	17.943	18.128	18.272	
davon Abschreibungen	3.048	3.638	3.575	3.872	3.920	3.891	3.527	3.296	3.237	3.158	
Verrechnung Erträge ÖPNV an MVG	19.404	19.896	20.769	21.419	21.794	22.064	22.251	22.353	22.582	22.769	
Aufwendungen	35.577	36.024	37.083	38.253	38.889	39.428	39.803	39.966	40.385	40.722	
Ergebnis ÖPNV Erträge/Aufwendungen	-586	-856	-292	-285	-292	-287	-335	-330	-324	-319	
GuV Differenz Einnahmen/Aufwand	-4.999	-4.701	-4.429	-4.378	-5.000	-4.820	-5.243	-5.000	-5.251	-5.092	
Betriebskostenzuschuss lt. Vertrag	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
Zuschuss Landeshauptstadt SN	3.402	3.114	2.842	2.791	3.413	3.233	3.656	3.413	3.664	3.505	
FAG - Mittel	1.597	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	
jährliche mögliche Betriebskostenzuschussreduzierung auf Basis 5 Mio. €	1	299	571	622	0	180	-243	0	-251	-92	
jährlich erforderlicher Betriebskostenzuschuss NVS von LH SN	4.999	4.701	4.429	4.378	5.000	4.820	5.243	5.000	5.251	5.092	
Beratender Beauftragter - jährlich erforderlicher Betriebskostenzuschuss	4.999	4.554	3.218	2.692	2.692	2.143	2.143	1.569	1.569	969	
Zuschuss Landeshauptstadt SN	3.402	2.967	1.631	1.105	1.105	556	556	-18	-18	-618	
FAG - Mittel	1.597	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	1.587	
jährliche Zuschussreduzierung lt. Beratenden Beauftragten der Stadt auf Basis 5 Mio. €	0	446	1.782	2.308	2.308	2.857	2.857	3.431	3.431	4.031	
Differenz zwischen Zuschussreduzierungen	0	147	1.211	1.686	2.308	2.677	3.100	3.431	3.682	4.123	
Tarife	Jahr 2013	Jahr 2014	Erhöhung um	Jahr 2016	Erhöhung um	Jahr 2018	Erhöhung um	Jahr 2020	Erhöhung um	Jahr 2022	Erhöhung um
Einzelfahrschein	1,50 €	1,80 €	0,30 €	1,90 €	0,10 €	2,00 €	0,10 €	2,10 €	0,10 €	2,20 €	0,10 €
Monatskarte Azubi	28,00 €	33,60 €	5,60 €	35,30 €	1,70 €	37,10 €	1,80 €	39,00 €	1,90 €	41,00 €	2,00 €
Monatskarte	38,00 €	45,60 €	7,60 €	47,90 €	2,30 €	50,30 €	2,40 €	52,90 €	2,60 €	55,60 €	2,70 €
Erhöhung im Zeitraum 2013 bis 2022											
Einzelfahrschein	0,70 €	46,7%									
Monatskarte Azubi	13,00 €	46,4%									
Monatskarte	17,60 €	46,3%									

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de